

# Das Tschudiwappen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **49 (1938)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 4. Kapitel.

**Das Tschudiwappen.****§ 1. Gilg Tschudis Wappenbuch.**

Ueber diese umfangreiche Arbeit des Glarners sind in neuester Zeit irrige Vorstellungen verbreitet, insofern nämlich, als manche glauben, das Original sei nicht mehr vorhanden, und andere dasselbe mit Kopien verwechseln. Was den sonst so genauen Zürcher Gelehrten Vögelin zu der Behauptung bewog, das Original des Wappenbuches sei verschwunden, ist nicht ersichtlich,<sup>1)</sup> ebensowenig, wieso G. Müller zu der gleichen Meinung kommt und weshalb er das Original für eine Kopie hält.<sup>2)</sup> Umgekehrt scheint Gubser eine Kopie in Zürich für das Original anzusehen,<sup>3)</sup> während sich dieses in Wahrheit in der Stiftsbibliothek St. Gallen befindet, für die es um 1767 Abt Beda samt andern Gräpplanger Handschriften erworben hatte.<sup>4)</sup> Vielleicht hat der Umstand, dass die Aufschriften zu den einzelnen Wappen nicht von Tschudi selber geschrieben sind, den Irrtum veranlasst. Dass man es beim St. Galler Manuskript mit dem Originalwappenbuch zu tun hat, steht ausser Zweifel. Wer dasselbe im 18. Jahrhundert erwähnt, betont, dass nur das Register dazu von Tschudi eigenhändig geschrieben sei, so Haller und auch Leodegar Tschudi in seinem Verkaufskatalog,<sup>5)</sup> und eben dieses Register bildet den Schluss des St. Galler Wappenbuches. Keiner von denen, die

1) Vögelin, Jahrb. 14, S. 115 Anm. 1)

2) G. Müller, S. 169. Seine Angabe veranlasste wohl auch E. Gagliardi, im Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich II, 1 (1931) bei Ms. A 53, das Original des Wappenbuches als verloren zu bezeichnen.

3) Gubser, S. 473 Anm. 8)

4) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1085. — Scherrer, S. 401.

5) Haller II, S. 445 f. Nr. 1836. — Leodegar Tschudi, „Zuverlässige Verzeichnis“ etc., Nr. 31. — Fuchs II, S. 29 Nr. 6 schreibt einfach Haller ab samt dessen Nennung von Nikolaus Brennwald, statt Briefler, als Adressaten eines Schreibens von Tschudi. Was er dann S. 199 über das Wappenbuch berichtet, könnte allerdings zu dem Irrtum verführen, Tschudi habe die Anmerkungen zu den Wappen selber geschrieben.

das Original wirklich gesehen haben, sagt, Tschudi habe die Bemerkungen zu den einzelnen Wappen selber geschrieben, sondern sie erklären nur, er habe die Wappen selber gezeichnet. Wollte man den wohl frühesten Bericht über Tschudis Wappenbuch wörtlich nehmen, so wäre es sogar fraglich, ob der Chronist die Wappen wirklich selber koloriert hat, wie spätere behaupten, denn Hermann Hermanni erzählt in seinem Tschudi-Tannenbaum, Tschudi habe „mit grosser arbeit zusammen tragen vndt in einem zimlich grossen buech mit farben lassen vsstrichen der Alten Adelichen geschlächtern, So fürnemblich in dem Helvetischen Landt gewohnet, Schildt vndt Wapen, mit zue gesetzten kurtzen notis“.<sup>6)</sup> Joh. Jakob Tschudi sah das Wappenbuch 1760 zum erstenmal auf Gräpplang und bemerkte dazu, Tschudi habe von mehr als 4000 eidgenössischen Familien die Wappen mit eigener Hand gezeichnet und alle mit Farben nach dem Leben illuminiert. Dieses Werk sei sehr schön und vergnüglich anzusehen.<sup>7)</sup> Erst später, als er in dem gutgläubigen Bestreben, das Wappen der Ritter von Glarus zum ältesten Tschudiwappen zu machen, aufging, drückt er sich bisweilen missverständlich und nicht immer den Tatsachen entsprechend aus, indem er die Anmerkungen zu den Wappen ohne Unterschied Tschudi zuschreibt, ohne jedoch direkt zu behaupten, dass sie dessen Hand zeigten.<sup>8)</sup>

Dass ein solches Werk nur nach und nach, im Laufe von vielen Jahren entstehen konnte, ist selbstverständlich. Der Chronist wird in den dreissiger Jahren damit begonnen und vielleicht bis zu seinem Tode daran gearbeitet haben, denn nicht alle gezeichneten Wappenschilder sind ausgefüllt. Dabei fand ein reger Austausch mit Stumpf statt, der ebenfalls grosse Wappensammlungen anlegte und einen Teil davon in seine Chronik aufnahm.<sup>9)</sup> Auch das Wappenbuch des Baslers Konrad Schnitt benützte Tschudi, wie aus seinen Schreiben an den Basler Dekan Nikolaus Briefer und an Bullinger,<sup>10)</sup> sowie aus einzelnen Bemerkungen

6) Tschudi-Tannenbaum, S. 84.

7) Camer. Samml. v. Tschud. Urk., Verzeichnis der meisten merkwürdigen Mscripten, welche auf dem Schloss Gräpplang liegen.

8) Camer. Stammtafel I, Rückseite des Titelblattes; S. 57. — Gesch. v. Glarus I, S. 71, 211; Generationes, S. 29.

9) Vergl. darüber G. Müller, S. 167 ff.

10) Gedruckt bei Vogel, Anhang S. 196 ff. Nr. 5 u. 6.

in seinem Wappenbuch hervorgeht; im ganzen aber scheint Tschudi, wenigstens in seinem Verhältnis zu Stumpf, mehr der Gebende als der Empfangende gewesen zu sein.

Von Tschudis Wappenbuch wurden mehrere Kopien angefertigt, wiederum hauptsächlich in Klöstern. Um die älteste machte sich 1633 der Murensen Konventuale Joh. Caspar Winterlin verdient; sie ist betitelt „Wappenbuch der uralt-adelichen Geschlechter, uss Hrn. Aeg. Tschudii Wapenbuch abgemalet“. Das sorgfältig gearbeitete Werk befindet sich heute in der Berner Stadtbibliothek.<sup>11)</sup> Dann dürfte der Zeit nach die 1711 vollendete, von dem Rapperswiler Jakob Basilius Ruch für den Abt Leodegar Bürgisser in St. Gallen nach dem Original ausgeführte Abschrift folgen.<sup>12)</sup> Gleich darauf, von 1712—1717, wurde in Zürich eine besonders schöne Kopie wohl ebenfalls nach dem Original auf Gräpplang erstellt.<sup>13)</sup> Erst aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammt die von Melchior Jos. Eug. Kuster 1789 vollendete Engelberger Kopie, der auch das Original zugrunde liegt.<sup>14)</sup> Auch in andern Klöstern und selbst ausserhalb der Schweiz bemühte man sich um eine Nachbildung des Tschudischen Wappenbuches.<sup>15)</sup> Dass der Camerarius Joh. Jakob Tschudi eine solche zu besitzen wünschte, ist begreiflich. Da er offenbar nicht genügend Musse oder vielleicht auch nicht die nötige zeichnerische Begabung hatte, um selbst die Wappen darzustellen, liess er sie durch seinen Sohn Johannes abmalen und weitere hinzufügen; die Bemerkungen dazu, die sich keineswegs auf das, was im Original stand, beschränkten, schrieb er aber selber. Diese Arbeit von Vater und Sohn erhielt den Titel „Arma Gentilitia oder

11) Ms. XIV 11. Vergl. den Katalog d. Handschr. z. Schweizergesch. d. Stadtbibl. Bern, herausg. v. Bloesch, S. 623.

12) Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1086. — Scherrer, S. 401.

13) Zentralbibl. Zürich, Ms. A 53. — G. v. Wyss, S. 7. — Im Katalog der Handschriften der Zentralbibl. Zürich II, 1 steht zu Ms. A 53, dasselbe sei laut einem früheren Katalogvermerk eine Kopie der Engelberger Abschrift von Tschudis Wappenbuch. Dieser Katalogvermerk trifft aber nicht zu, denn die Engelberger Kopie gehört einer viel späteren Zeit an.

14) Gottwald, *Catalogus Codicum Manuscriptorum*.... Monasterii O. S. B. Engelbergensis, S. 162, Codex 174.

15) Mehrere Jahre befand sich Tschudis Wappenbuch in Freising, wo es auf Wunsch des Bischofs Johann Franz seit 1717 kopiert wurde. Nach dem Tode des Bischofs 1727 war es immer noch dort. Camer. Fam. Akten II, S. 109 f.



Waapen der alt-adelichen Geschlechter, welche merteils vorzeiten ihre Burgstellen und Stammhäuser in den Helvetischen Landen eingehabt, und besessen : aus Herr Egidij Tschudis von Glarus, gewessten Landammens daselbsten, adelichen Waapenbuch abgemahlt : auch mitt vielen Bürgerlichen Waapen im Land Glarus vermehrt; von Johannes Tschudj v. Glarus. anno 1769.“ Sie liegt heute in der Glarner Landesbibliothek.<sup>16)</sup>

Die Kopien des Tschudischen Wappenbuches sind für die vorliegende Untersuchung interessanter, als Kopien sonst zu sein pflegen. Zunächst aber kommt in Betracht, wie Gilg Tschudi im Original sein Familienwappen wiedergegeben hat.

## § 2. Gilg Tschudis Darstellung des Tschudiwappens.

Das Tschudiwappen, die ausgerissene grüne Tanne mit rotem Stamm und neun roten Zapfen in Gold, hat der Chronist auf Seite 333 seines Wappenbuches abgebildet, ferner noch einmal auf Seite 391. Die erste Darstellung zeigt als Helmzier den Tannenbaum und die Aufschrift „Die Tschudy von Glaruss“, die zweite, jedenfalls spätere, weicht bei der Helmzier ab: neben dem Tannenbaum links steht rechts ein „Einhorn mit schwarzen Gilgen geziert“, wie Hermann und seine Nachfolger diesen Schmuck nennen.<sup>17)</sup> Die Aufschrift lautet ebenfalls „Die Tschudin von Glarus“.

Bemerkenswert bei dieser zweiten Darstellung ist aber folgendes: neben dem Tschudiwappen steht das Wappen der Ritter von Glarus mit dem schwarzen stehenden Steinbock im gelben Feld und dem gleichen Einhorn oder vielmehr Steinbockhorn als Helmzier. Unten auf der nämlichen Seite 391 befinden sich die Wappen der Kilchmatten und der Windecker; das erstere mit dem halben schwarzen Steinbock in Gelb trägt diesen rechts

<sup>16)</sup> Haller II, S. 448 zitiert das Werk der beiden Tschudi unter Nr. 1839.

<sup>17)</sup> Tschudi-Tannenbaum, S. 34 f. — Im Glarner Wappenbuch und anderswo werden die Gilgen (Lilien) Hermanns, die dieser als ein Denkzeichen der alten fränkischen Freigebigkeit gegenüber den Tschudi erklärt, als Büschel von Hahnenfedern und das „Einhorn“ richtig als Steinbockhorn bezeichnet. Die Verfasserin der heraldischen Beschreibung hat aber nicht das Originalwappenbuch Tschudis, sondern nur verschiedene Kopien benützt.

als Helmzier und links wiederum das Steinbockhorn mit den Gilgen oder Hahnenfederbüscheln. Drei verschiedene Wappen weisen also auf Seite 391 die gleiche Helmzier, das Steinbockhorn, auf, das jedoch zu einem derselben, zum Tschudiwappen, keine Beziehung hat.

In seinem eigenhändigen Register zitiert der Chronist zum Namen Tschudi nur diese beiden Seiten 333 und 391.

Ob er sein Familienwappen dem Chronisten Stumpf für dessen Wappenbuch mitgeteilt hat, ist zweifelhaft. In Stumpfs grossem Wappenbuch findet es sich nicht, und im andern ist es nachträglich und flüchtig mit der Feder eingezeichnet und unvollständig koloriert.<sup>18)</sup> In Stumpfs Chronik steht das Tannenbaumwappen mit der Aufschrift „Die Tschudi“ ebenfalls.<sup>19)</sup>

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass Gilg Tschudi in seinem Wappenbuch ausser jenem sachten Hinweis auf Seite 391, wo er das Tannenbaumwappen mit der Helmzier des Steinbockhorns versieht, nichts bringt, was die durch spätere Tschudi erfolgte Uebernahme des Wappens der Ritter von Glarus, des stehenden schwarzen Steinbockes im goldenen Feld, rechtfertigen könnte. Was er aber sonst für die Identifizierung seiner Ahnen mit den Rittern von Glarus getan hat und die Folgerungen, die seine Nachfahren daraus gezogen haben, bilden ein weiteres Kapitel zur Tschudischen Familienlegende.

### **§ 3. Die Ritter von Glarus und die Meier von Windeck.**

Das Rittergeschlecht „von Glarus“ gibt einige Rätsel auf. Seine ersten Vertreter erscheinen in glarnerischen Urkunden, nämlich „Hermannus et Rudolfus fratres de Clarona ... milites“ als Zeugen im Schiedspruch vom 17. Juni 1240 und „V. miles de Clarona“ ebenfalls als Zeuge in der Urkunde über den Verkauf der Horalpe vom 18. Juni 1241. Ausser den Namen erfährt man nichts über sie, und seither wird keiner von ihnen in echten Dokumenten als Angehöriger des Landes Glarus genannt.

Dafür tauchen nun die Ritter von Glarus in Zürich auf und zwar zum erstenmal 1246. Am 4. April dieses Jahres erscheint

<sup>18)</sup> Zentralbibl. Zürich, Ms. A 42a, fol. 261a.

<sup>19)</sup> fol. 134b.

Ritter Heinrich von Glarus als Zeuge in einer zürcherischen Urkunde, ebenso in den Jahren 1253 und 1255; 1256 gehörte er dem Herbstrate und 1259 dem Fastenrate an, 1260 ist er Vogt der Witwe eines Zürcher Bürgers, später tritt er wiederum öfters als Zeuge auf bis zum Frühjahr 1265.<sup>20)</sup> Ob er der erste Ritter von Glarus war, der seinen Wohnsitz nach Zürich verlegte, dort Bürger wurde und als ritterliches Mitglied des Rates eine Rolle spielte, kann nicht mehr ermittelt werden, vor 1246 ist der Name der Ritter von Glarus in keinem zürcherischen Dokument zu finden.

Fast gleichzeitig mit Ritter Heinrich treffen wir in der nämlichen angesehenen Stellung in Zürich den Ritter Rudolf von Glarus, seinen Neffen, an.<sup>21)</sup> Dieser erscheint zum erstenmal als Zeuge in einer Urkunde vom 25. Oktober 1250,<sup>22)</sup> später noch öfters als Zeuge und Bürge und von 1253—1284 fast ohne Unterbrechung als Mitglied des Fastenrates, ausnahmsweise gehörte er auch dem Sommerrat an.<sup>23)</sup> Seine Besitzungen lagen wohl alle auf dem Gebiet des heutigen Kantons Zürich. Als Bürger von Zürich besass er selbstverständlich ein Haus in der Stadt; er war Patron der Kirche von Höngg und verkaufte 1280 einen Mansus in Dänikon (Bezirk Dielsdorf) an das Kloster Oetenbach.<sup>24)</sup> Da seine Kinder besonders in Bassersdorf begütert erscheinen, werden die betreffenden Grundstücke aus dem Erbe des Vaters an sie übergegangen sein. Rudolf (I.) starb wahrscheinlich am 19. April 1285.<sup>25)</sup> Er begründete eine der Linien der Ritter von Glarus in Zürich, die im 13. und 14. Jahr-

<sup>20)</sup> Urk. Zürich II, nr. 637, 860; III, nr. 927, 929, 988, 1053, 1062, 1100, 1205, 1255; IV, nr. 1288. — Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 562, 583 (Liber Annivers. Praepositurae Turicensis).

<sup>21)</sup> In einer Urkunde vom 13. Jan. 1273 (Urk. Zürich IV, nr. 1511) werden genannt „Rudolf miles et Cunradus fratruelis suus“ [Vaters Bruderssohn]. Konrad war Heinrichs Sohn; wenn er und Rudolf Geschwisterkinder waren, so muss Rudolf Heinrichs Neffe gewesen sein. — Die Stammtafel der Ritter von Glarus bei Franz X. Wöber, Die Miller von und zu Aichholz, Bd. I, Sp. 329 ff., stimmt namentlich für die ältesten Ritter von Glarus nicht. — Vergl. auch Die Wappenrolle von Zürich mit den Wappen aus dem Hause zum Loch, herausg. von Walther Merz und Friedrich Hegi, S. 242, wo Rudolf statt als Neffe als Bruder Heinrichs angenommen wird.

<sup>22)</sup> Urk. Zürich II, nr. 791.

<sup>23)</sup> Urk. Zürich II—V.

<sup>24)</sup> Urk. Zürich V, nr. 1757, 1759.

<sup>25)</sup> Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 563.

hundert an der Politik dieser Stadt nicht unbedeutend beteiligt waren.

Sein älterer Sohn Johannes beschrift die Laufbahn des Vaters; auch er gehörte von 1282—1318, wohl bis zu seinem Tode, dem Fastenrat an, und trat häufig als Zeuge und Bürge auf.<sup>26)</sup> Seine angesehene Stellung ist u. a. daraus ersichtlich, dass er im März 1311 als erster unter den zehn Bürgen mit Giselshaft genannt wird, die das Kloster Einsiedeln den Schwyzern stellte, als sein langwieriger Streit mit denselben unter Zürichs Beihilfe durch ein Schiedsgericht beendet werden sollte.<sup>27)</sup> Sein Bruder Rudolf (II.) trat in den geistlichen Stand, war Kirchherr von Höngg und wahrscheinlich auch von Bünzen im Kanton Aargau. Er scheint erst anfangs 1329 gestorben zu sein, nachdem er schon acht Jahre vorher der Propstei Zürich Vergabungen für die Feier seiner Jahrzeit gemacht hatte.<sup>28)</sup> Beide Brüder und ihre Schwester Mia, die Gattin Rudolfs von Hünoberg, verfügten über Grundbesitz in Bassersdorf; Johannes besass auch Reben, Güter und Eigenleute in Hottingen.<sup>29)</sup> Während der eine seiner Söhne, Meister Johannes von Glarus, das geistliche Gewand anzog und 1318 als Kirchherr von Rotweil, 1325 als Anwalt des bischöflichen Hofes von Konstanz erscheint,<sup>30)</sup> zeichnet sich der andere, Rudolf (III.) als der politisch am meisten hervortretende Spross dieser Linie der Ritter von Glarus ab. Er war vermählt mit Anna von Liebegg, der Tochter und einzigen Erbin Werners IV. von Liebegg. Durch diese Verbindung mit dem aargauischen Ministerialengeschlecht kam er in den Besitz des Dorfes und der Burg Liebegg, wo er zeitweilig seinen Wohnsitz nahm.<sup>31)</sup> Seine übrigen Güter lagen wohl alle im heutigen Kanton

<sup>26)</sup> Urk. Zürich V—IX. — Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 556, 562.

<sup>27)</sup> Urk. Zürich VIII, nr. 3102. — Chronik I, S. 255 ff.

<sup>28)</sup> Urk. Zürich V, nr. 1759, 1764; VII, nr. 2496; IX, nr. 3561; X, nr. 3712, 3795; XI, nr. 4154, 4208. — Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, I. Band (herausg. v. H. Zeller-Werdmüller), S. 15, nr. 33. — Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 558.

<sup>29)</sup> Urk. Zürich V, nr. 1979; VII, nr. 2496; VIII, nr. 2821, 3132; IX, nr. 3375, 3460.

<sup>30)</sup> Thurg. Urkundenbuch 4, S. 866 f. Nr. 72. — Urk. Zürich IX, nr. 3534, 4075. — Regesten zur Gesch. der Bischöfe von Konstanz II, S. 122 nr. 4051. — Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 567.

<sup>31)</sup> W. Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau II, S. 387 f. — Genealog. Handbuch zur Schweizergesch. III, S. 248 f.

Zürich, u. a. bei Kloten, in Hottingen, Dietikon.<sup>32)</sup> Seit 1319 sass er unter den Burgern im Fastenrat, da er die Ritterwürde damals noch nicht erlangt hatte, was erst 1331 geschehen sein wird, denn von da an wird er in den Ratslisten unter den Rittern aufgeführt.<sup>33)</sup> Der Brunschen Staatsumwälzung vom Juni 1336 machte er zuerst jedenfalls keine Opposition, er trat im Gegenteil als Ratsherr von der Konstaffel in den Baptistalrat ein und betätigte sich 1340/41 als einer der von Bürgermeister und Rat bestellten Pfleger der Fraumünsterabtei, deren Einkünfte infolge einer zwiespältigen Aebtissinnenwahl gefährdet waren. Ende 1342 war er neben andern Schiedsrichter in einem Streit zwischen dem Propst zu St. Stephan in Konstanz und Bruno Brun, dem Sohne des Bürgermeisters, damals Kirchherr zu St. Peter.<sup>34)</sup> Später aber muss er seine Ansicht über die neue Verfassung geändert haben, 1346 schied er aus dem Rate aus und näherte sich den sogenannten Aeusseren, den zürcherischen Emigranten, die bei Graf Johann von Rapperswil Zuflucht und Unterstützung gefunden hatten. Ob der Umstand, dass die Herrschaft Liebegg ein Lehen der Grafen von Habsburg-Laufenburg war, dabei wesentlich mitwirkte, bleibe dahingestellt. Im August 1349 liess sich Ritter Rudolf von Glarus bei den Verhandlungen der Aeusseren mit Graf Johann, die im folgenden Jahr zur Zürcher Mordnacht führten, als Geisel für die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen brauchen. Offenbar entzog er sich nach der Mordnacht durch die Flucht der Rache Bruns, sein Gut in Zürich

<sup>32)</sup> Urk. Zürich IX, nr. 3581; X, nr. 3874; XI, nr. 4415.

<sup>33)</sup> Urk. Zürich X—XI. — Schweiz. Museum f. histor. Wissenschaften I (1837), S. 68, Ratsliste in einer Urkunde vom 29. Aug. 1335. — Rudolf von Glarus scheint 1321 zusammen mit einem andern Ratsherrn als Geldgeber in einer Affaire mit einem Chorherrn des Grossmünsters eingesprungen zu sein, vergl. Zürcher Stadtbücher I, S. 25, nr. 67 und S. 27 nr. 72. — Im gleichen Jahr ist er Zeuge bei der Uebertragung eines Gutes in Niederurnen durch Hartmann Meier von Windeck an dessen Amtmann Johannes von Nidberg, Urk. Glarus, Nr. 45.

<sup>34)</sup> Zentralbibl. Zürich Ms. K 17 (Scheuchzer, Diplom.) fol. 137, 138b, 140b etc. — Die Urkunden d. Stadtarchivs zu Baden i. Aargau, herausg. von F. E. Welti, I, S. 9, Nr. 16. — F. X. Wöber, Die Miller von und zu Aichholz II, S. 378, 382 ff. 407 ff. — G. v. Wyss, Gesch. der Abtei Zürich (Mitteil. d. Antiquar. Gesellsch. VIII) S. 100 und Beil. S. 382 Nr. 418, S. 384 Nr. 421. — A. Largiadèr, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336 (Mitteil. d. Antiquar. Gesellschaft XXXI, Heft 5, S. 15, 69, 92, 130, 136, 139. — Staatsarch. Zürich. St. Peter 1342. 14. Dez. Das Siegel Rudolfs von Glarus hängt an der Urkunde.



verfiel der Beschlagnahme. Von da an wird er sich meistens auf der Burg Liebegg aufgehalten haben, bis er im März 1357 seinen Frieden mit Zürich machte. Er unterwarf sich dem Schiedspruch Bruns und einer Anzahl Räte, verzichtete auf sein eingezogenes Vermögen und gelobte, der Stadt noch auf zwei Jahre fern zu bleiben.<sup>35)</sup> Politisch trat er seither nicht mehr hervor, wahrscheinlich hielt er sich auch jetzt meistens im Aargau auf, wo er 1360 in einem Streit wegen der Burg Küngstein als Schiedsrichter waltete. Er starb Ende 1371, nachdem er die Burg Liebegg und einen Teil der dazu gehörenden Güter dem Ritter Johann V. von Liebegg verkauft hatte.<sup>36)</sup> Auch seine Nachkommen spielten auf der politischen Bühne Zürichs keine Rolle mehr. Ob der in der Zürcher Mordnacht erschlagene Johann von Glarus sein Sohn war, geht aus den Quellen nicht sicher hervor.<sup>37)</sup> Sein Enkel Johann entäusserte sich 1380 und 1385 seines letzten Besitzes in Liebegg, dafür erwarb er 1383 die Burg Hedingen.<sup>38)</sup> Unter den Adeligen, die auf österreichischer Seite bei Näfels fielen, nennt Brennwald „h. Johann v. Glaris“ und ihm folgend Gilg Tschudi „hern Johans von Glarus Ritter“.<sup>39)</sup> Ob es sich bei diesem Johann um den Enkel Rudolfs III. handelt, ist nicht sicher feststellbar, ist aber wahrscheinlich. Vermutlich war der Edelknecht Johann von Glarus, der 1389 „von seiner Notdurft wegen“ einige Lehen in Hedingen an einen Zürcher

<sup>35)</sup> A. Largiadèr, l. c. II, S. 84, 89, 92, 179 f. Beil. 30, 190 f. Beil. 40.

<sup>36)</sup> W. Merz, l. c. II, S. 304, 387 f ; III, S. 65. — Genealog. Handbuch zur Schweizergesch. III, S. 249 nr. 28.

<sup>37)</sup> Chronik d. Stadt Zürich (Quellen z. Schweizer Gesch. 18) S. 49 f.

<sup>38)</sup> W. Merz, l. c. II, S. 388. — Genealog. Handbuch zur Schweizergesch. III, S. 285 nr. 19. — F. X. Wöber, l. c. III, Anm. 40. — Staatsarch. Zürich, Urk. Stadt u. Land, Nr. 2700, d. d. 1381 Jan. 19, Orig. mit dem Siegel Johanns von Glarus.

<sup>39)</sup> Luginbühl, Brennwald I, S. 442 (Totenliste der Schlacht bei Näfels) — Tschudi, Chronik I, S. 547b, setzt das wahrscheinlich falsche „Ritter“ von sich aus hinzu. — G. Heer, Festschrift z. 500 jähr. Gedächtnisfeier der Schlacht bei Näfels, S. 106 Anm. 3), meint, dieser bei Näfels gefallene Herr Johann von Glarus sei wohl ein Nachkomme des nach der Regimentsänderung von 1336 geflüchteten, österreichisch gesinnten Jakob von Glarus gewesen. Allein abgesehen davon, dass die Angaben Heers zu Jakob von Glarus nicht stimmen (vergl. unten) so kommt der Vorname Johann in dessen Familie — im Gegensatz zur Linie Rudolfs I. — nicht vor, so dass die Vermutung, der bei Näfels gefallene Johann von Glarus sei der urkundlich bezeugte Enkel Rudolfs III. gewesen, mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat.



Bürger verkaufte,<sup>40)</sup> dessen Sohn, also wohl ein Urenkel Rudolfs III.; er dürfte mit dem 1390 als Gemahl der Anastasia von Kienberg genannten Hans von Glarus identisch sein.<sup>41)</sup>

Gleich wie die Staatsumwälzung in Zürich dem von Rudolf I. daselbst begründeten Zweig der Ritter von Glarus verhängnisvoll wurde, so scheint sie auch den Nachkommen Heinrichs, des am frühesten in zürcherischen Urkunden genannten Ritters von Glarus, zum Unheil ausgeschlagen zu sein. Heinrichs Sohn Konrad treffen wir zusammen mit seinem Vetter Rudolf zuerst 1273 als Bürgen und Zeugen, dann seit 1276 wiederum öfters als Zeugen; 1285 erscheint er zum erstenmal als ritterliches Mitglied des Herbstrates, dem er bis 1289 angehörte, von 1305 bis 1317 betätigte er sich im Sommerrat und 1320 zum letztenmal im Fastenrat. 1323 wird er als verstorben erwähnt.<sup>42)</sup> Von seinen Besitzungen werden ausser seinem Stadthaus Reben und Güter auf städtischem Boden beim heutigen Kreuzbühl und in Stadelhofen, sowie zu Schoren bei Kilchberg genannt.<sup>43)</sup> Ob er oder sein Verwandter Johannes mit dem „von Glarus“ gemeint ist, der einen Hof in Brüttsellen bei Kloten dem Spital von Rapperswil verkaufte, der später als ehemaliger kiburgischer Besitz von König Albrecht zurückgefordert wurde, ist ungewiss.<sup>44)</sup>

Konrads Söhne Jakob und Heinrich erscheinen zum erstenmal in einer Ratsurkunde vom 22. April 1323 als Verkäufer ihres Hofes zu Dällikon an die Propstei Grossmünster für den dortigen Maria-Magdalenen-Altar.<sup>45)</sup> Von Heinrich vernimmt man nichts mehr, er muss ziemlich früh ohne Nachkommen gestorben sein. Hingegen tritt Jakob als bürgerliches Mitglied des Sommerrates

<sup>40)</sup> Staatsarch. Zürich, Urk. Stadt u. Land, Nr. 2759, 2760, d. d. 1389 Mai 5., Orig. mit dem Siegel Johans von Glarus.

<sup>41)</sup> W. Merz, l. c. II, S. 304/5, Stammtafel der Herren von Kienberg und Küngstein.

<sup>42)</sup> Urk. Zürich IV, nr. 1511, 1622; V—X. — Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 556, 558, 574, 581, 583.

<sup>43)</sup> Urk. Zürich IV, nr. 1621; IX, nr. 3293, 3524; X, nr. 3687. — Zürcher Stadtbücher I, S. 25 nr. 65.

<sup>44)</sup> Habs. Urbar II, 1, S. 354 (Revokationsrödel). R. Maag nimmt an, am ehesten sei in diesem Revokationsrödel mit dem „dictus de Clarus“ Konrad gemeint; da aber der Sohn des Johannes, Rudolf III., nachweislich bei Kloten begütert war, könnte es sich auch um Johannes handeln.

<sup>45)</sup> Urk. Zürich X, nr. 3835.

von 1333—1336 hervor, da ihm die Ritterwürde noch fehlte. Ein Streit zwischen ihm, einigen andern Zürcher Bürgern und dem Frauenkloster am Oetenbach einerseits und dem Ritter Gottfried Mülner anderseits einer Waldgerechtigkeit am Zürichberg wegen wurde vom Rat im April 1334 entschieden.<sup>46)</sup> Bei der Revolution von 1336 stand Jakob von Glarus nicht auf der Seite Bruns, wenn er auch nicht zu dessen schärfsten Gegnern gehörte. Die Verbannung traf ihn infolgedessen nicht im Gegensatz zu seinem Schwager, Ratsherr Johannes Bilgeri zum Steinbock, aber er befand sich unter den zehn abgesetzten Räten, die am 18. Juli gegen die Vergünstigung, in der Stadt bleiben zu dürfen, sich eidlich verpflichten mussten, für immer auf jeden Anteil an den Ratsstellen zu verzichten, nichts Feindliches gegen die Verfassungsänderung zu unternehmen, sondern der neuen Regierung treu und gewärtig zu sein und mit den Verbannten keinen Verkehr zu unterhalten. Es scheint nicht, dass Jakob von Glarus seinen Eid gebrochen hat, er blieb in Zürich und befand sich unter den Steuerzahlern, die Mitte Mai 1337 für die Vorbereitung des Grinauer Krieges in Anspruch genommen wurden.<sup>47)</sup> Im Jahre 1342 schenkte er seinen Hof zu B e n d l i k o n , genannt der Hof von Glarus, samt seinem von seinem Bruder Heinrich geerbten Haus der Propstei Zürich zur Errichtung einer Kaplanspfründe am St. Felix- und Regula-Altar auf dem Chore der Wasserkirche.<sup>48)</sup> Kaplan dieses Altars wurde dann Ulrich von Glarus, wohl ein naher Verwandter, vielleicht ein Sohn Jakobs.<sup>49)</sup> In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird Herr Ulrich von Glarus in den Steuerbüchern der Stadt Zürich häufig

<sup>46)</sup> Urk. Zürich XI, nr. 4558. — Zürcher Stadtbücher I, S. 51 f. no. 132, S. 82 no. 222.

<sup>47)</sup> Schweiz. Museum f. histor. Wissenschaften I, S. 76 ff. — A. Largiadèr, l. c. S. 45, 124 ff., 133.

<sup>48)</sup> Zentralbibl. Zürich, Ms. K 17 (Scheuchzer, Diplom.) fol. 192b—fol. 193a: „Neue Stiftung des Altars S. Felix und S. Regulae auf dem Chor der Wasserkilch Zürich durch Jacob von Glarus.“ Vergl. auch F. X. Wöber III, S. 7. — Diese Urkunde, d. d. Zürich an Sant Johans abent ze sungichten 1342 (23. Juni), scheint nur noch in der Kopie Scheuchzers erhalten zu sein. Im Histor. Biogr. Lexikon der Schweiz III, S. 562 wurde versehentlich aus dem Hof zu B e n d l i k o n ein Hof zu G l a r u s gemacht. Das Bendlikoner Gut verdankte seinen Namen „der Hof von Glarus“ natürlich nur seinem Besitzer.

<sup>49)</sup> Staatsarch. Zürich, C II 20 Stift, nr. 8. Urk. von 1346 Aug. 27.

genannt,<sup>50</sup>) vom politischen Schauplatz aber treten die Ritter von Glarus um diese Zeit ab. Unter den bei Sempach Gefallenen wird in der Luzerner Liste ein Heinrich von Glarus erwähnt, doch kann er nicht mit Sicherheit dem Geschlechte der Ritter von Glarus zugezählt werden.<sup>51</sup>)

Das Wappen der Ritter von Glarus zeigt, wie bekannt, einen stehenden schwarzen Steinbock in Gold. Siegel von Angehörigen dieses Geschlechtes sind mehrere erhalten,<sup>52</sup>) aber auch das Wappen selber findet sich in Zürich an einem der Deckenbalken im Saale des Hauses zum Loch gemalt, den der Chorherr Konrad Wisso für den Besuch König Albrechts am 28. Januar 1306 als Empfangsraum ausschmücken liess. Vermutlich gehörten die Ritter Konrad und Johannes von Glarus zu Konrad Wissos Verwandten und zu dem Kreis der ritterbürtigen Zürcher, die damals mit Oesterreich gute Beziehungen unterhielten.<sup>53</sup>)

Dass die Verbindungen der Ritter von Glarus mit dem Lande, von dem sie ihren Namen herleiteten, nur spärliche gewesen sein können, nachdem sie ihren Wohnsitz nach Zürich verlegt und dort das Bürgerrecht erworben hatten, lassen die Quellen deutlich erkennen. In den hunderten von zürcherischen Urkunden, in denen ihre Namen, freilich meistens in den Ratslisten, genannt sind, fehlen Hinweise auf Grundbesitz in Glarus völlig. Der Umstand, dass uns unter den Eigenleuten Rudolfs II., des Kirchherrn von Höngg, ein Glarner begegnet, „Rudolf der nater von Glarus“,<sup>54</sup>) der aber ein Gut in Bassersdorf hatte und wohl in

<sup>50</sup>) Die Steuerbücher von Stadt u. Landschaft Zürich des XIV. u. XV. Jahrh. I, Die Steuerrödel des XIV. Jahrh. 1357—1376, bearb. von Hans Nabholz u. Friedrich Hegi, S. 8, 105, 148, 211, 254, 379, 432, 475.

<sup>51</sup>) Im Wappenbuch Glarus S. 36 wird er dazu gerechnet, ebenso der Predigermönch frater Wilhelmus de Clarona, der in einer Urkunde vom 25. April 1277 als Zeuge erscheint (Quellenwerk zur Entstehung d. Schweiz. Eidgenossensch. I, Nr. 1227). Ein frater Ulricus de Clarona wird übrigens im Necrologium von Seedorf erwähnt (Mon. Germ. Hist. Necrologia I, p. 513). Doch brauchen nicht alle, die „von Glarus“ genannt werden, ritterbürtig gewesen zu sein, da dem Vornamen von Eingewanderten öfters der Name der ursprünglichen Heimat beigefügt wurde.

<sup>52</sup>) Urk. Zürich, Siegelabbildungen VII. Lief. Taf. VII, nr. 57; Taf. VIII, nr. 76; IX. Lief. Taf. IX, nr. 96. — W. Merz, l. c. II, S. 387, Abbild. 311, vergl. dazu S. 395.

<sup>53</sup>) Wappenrolle von Zürich, S. LXXIX, 241 f. Nr. 146. — Wappenbuch Glarus S. 36 u. Taf. XI, 3. — Vergl. A. Largiadèr, l. c. S. 5.

<sup>54</sup>) Urk. Zürich VII, nr. 2496.

Zürich wohnte, und dass auch die Eigenleute des Ritters Johann von Glarus, Johann und Heinrich Schiri von Hottingen, einen Bruder hatten, der sich Glarner nannte,<sup>55)</sup> lässt auf die Stellung der Ritter von Glarus in ihrer ursprünglichen Heimat keine Schlüsse zu. Es ist möglich, dass sie auf der Burg in Glarus sasssen und dass wir in ihnen die alten Meier zu sehen haben, obschon keine einzige urkundliche Nachricht darüber bis jetzt zu entdecken ist und obschon die Ritter von Glarus in Zürich nie den Namen „Meier“ führten und sie somit jenem Vorgang, der den Amtstitel zum Geschlechtsnamen oder einem Teil desselben werden liess, nicht stattgegeben hätten. Lediglich eine merkwürdige Tatsache, die das Wappen betrifft, lässt die leise Vermutung zu, Angehörige der Ritterfamilie von Glarus seien einst Meier gewesen.

Es ist schon längst auf die Uebereinstimmung des Siegels, das der glarnerische Meier Diethelm von Windeck führte, mit dem Schilde der Ritter von Glarus hingewiesen worden. P. Schweizer macht in den Siegelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich darauf aufmerksam, dass die Siegel Diethelms von Windeck an drei Urkunden aus dem Jahre 1265

<sup>55)</sup> In der Urkunde vom 3. Dez. 1311 (Urk. Zürich VIII, nr. 3132) überlässt Ritter Johann von Glarus seine Eigenleute Johannes und Heinrich Schiri von Hottingen gegen Entgelt als freie Gotteshausleute der Fraumünsterabtei. Unter den Zeugen befindet sich „R. Clarner sacrista“, und dieser Sigrüst der Fraumünsterabtei wird in einer andern Urkunde vom 4. Jan. 1317 ausdrücklich als Bruder Heinrich Schiris bezeichnet (l. c. IX, nr. 3450). P. Schweizer (l. c. Anm. 5) meint, die Verschiedenheit der Namen deute entweder auf damals noch häufigen Wechsel der Geschlechtsnamen oder dann, was wahrscheinlicher sei, auf Halbbrüder, wahrscheinlicher deswegen, weil die Brüder Johannes und Heinrich Schiri von Hottingen Eigenleute des Ritters Johann von Glarus gewesen seien und der Sigrüst Rudolf Glarner seinen Namen wohl auch von diesem Geschlecht abgeleitet habe, entweder als Eigenmann oder als illegitimer Sprössling. — Nun wäre es freilich auch möglich, dass die Eltern des Sigrüsten wirklich aus Glarus stammten und dass seine Mutter in zweiter Ehe einen Schiri in Zürich geheiratet hätte. Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, dass man sich vor einer Verwechslung der ritterlichen Herren von Glarus mit den Angehörigen des bürgerlichen Geschlechtes Glarner, das im 14. Jahrhundert schon mehrere Vertreter in Zürich aufweist, hüten muss. So ist z. B. der im Wappenbuch Glarus S. 36 erwähnte Rudolf Glarner, der 1328 der Tochter des Sigrüsten Glarner eine Juchart Reben verkaufte, wie P. Schweizer meint infolge von Erbschaftsauseinandersetzungen (l. c. XI, nr. 4166) und der als Ratsherr und Pfleger des Spitals und der armen Schwestern hinter Zäunen in Zürich genannt wird, nicht zur Familie der Ritter von Glarus zu rechnen.

den stehenden Steinbock zeigen, den auch das seit 1246 in Zürich vorkommende Rittergeschlecht von Glarus im Wappen führe; die beiden Geschlechter seien wahrscheinlich eines Stammes gewesen.<sup>56)</sup> In der Tat ist die Gleichheit der beiden Siegelbilder höchst auffallend, dennoch liegt die Sache nicht ganz einfach. Das Siegel Rudolfs von Windeck an der Urkunde vom 17. Juni 1240, das einzige, das von diesem am frühesten urkundlich auftretenden Glarner Meier erhalten ist, zeigt nämlich nicht den stehenden Steinbock, sondern drei Adler im Schild.<sup>57)</sup> Ferner kann man eine Linie der Windecker verfolgen, deren Schild wiederum ein gänzlich anderes Bild aufweist, einen halben Maueranker als Zierde eines nach vorn gerichteten Topfhelms. Es stellt sich die Frage: sind die Windecker trotz der verschiedenen Wappen alle eines Stammes?, eine Frage, die heute noch nicht mit voller Sicherheit beantwortet werden kann, so wenig wie die Frage nach der Burg, von der dieses Geschlecht seinen Namen herleitete.

Schon Schulte erklärte, die Windecker böten mehr als ein Rätsel dar. Für ihn gab es nur zwei Linien derselben; die eine war repräsentiert durch den 1240 auftretenden säckingischen Meier von Glarus, Rudolf von Windeck, und dessen Sohn Diethelm, mit dem sie um 1288 ausstarb, die andere durch die beiden Hartmann von Windeck, von denen der ältere nach dem Tode Diethelms Ansprüche auf das Glarner Meieramt erhob, offenbar auf Grund naher Verwandtschaft. Schulte war aber aus einer St. Galler Urkunde von 1278 ein Diethelm von Windeck, Ministeriale des Abtes von St. Gallen, bekannt, den er jedoch irrtümlich mit dem Glarner Meier Diethelm von Windeck identifizierte, obschon er anderseits das säckingische Dienstverhältnis des letztern nachwies und ausserdem wertvolle Aufschlüsse über dessen Besitzungen und die der beiden Hartmann von Windeck gab. Als Stammburgen

<sup>56)</sup> Siegelabbild. III. Lief., S. 8. Die betreffenden Siegel gehören zu den Urkunden vom 13. Nov. 1265 in Urk. Zürich IV, nr. 1306–8. — Schulte, S. 110 ff. erwähnt das Siegel Diethelms von Windeck mit dem Steinbock im dreieckigen Schild ebenfalls, ohne es jedoch mit dem Wappen der Ritter von Glarus in Verbindung zu bringen.

<sup>57)</sup> Schulte, S. 109, sagt, die drei Adler seien nur noch schwer erkennbar. Laut einer freundlichen Mitteilung aus dem Badischen Generalandesarchiv in Karlsruhe kann aber kein anderes Siegelbild in Betracht kommen.



des Geschlechtes nahm er die Burg Unterwindeck im Gaster und die Oberwindeck bei Niederurnen an,<sup>58)</sup> während schon J. J. Blumer darauf aufmerksam gemacht hatte, dass die Unterwindeck sich im 13. und 14. Jahrhundert als kiburgisches Erbe im unmittelbaren Besitz der Herrschaft Oesterreich befunden habe und von herrschaftlichen Amtsleuten bewohnt worden sei, daher als Stammburg der Meier von Windeck nicht in Betracht fallen könne und sehr wahrscheinlich auch nicht die Oberwindeck bei Niederurnen, da Gilg Tschudi und Stumpf den Edlen von Oberwindeck ein ganz anderes Wappen zuteilten, als den Meiern von Windeck.<sup>59)</sup> Obgleich den Angaben Tschudis zum Wappen der Windecker keine Beweiskraft zukommt und sie für die Frage der Herkunft des Geschlechtes wertlos sind, so wird die Annahme Schultes, auch die Oberwindeck sei eine Stammburg der Windecker gewesen, deswegen nicht wahrscheinlicher, um so weniger, als Schulte über die verschiedenen Linien der Meier von Windeck und ihre Wappen nicht ganz im reinen war. Zu den letztern bemerkt er nämlich, an der Urkunde von 1240 finde sich ein Siegel mit dem Wappen dreier Adler im dreieckigen Schild, sonst sei überall der schwarze Steinbock im gelben (oder weissen) Feld die Zierde des Windecker Schildes. Vom Windecker Wappen mit dem Maueranker weiss er nichts.

J. M. Gubser hat die Untersuchung zum Geschlecht der Windecker weitergeführt und ist zum Schlusse gelangt, dass sich der Name der Meier von Windeck nicht von ihrem Säckinger Meieramt und weder von der Unterwindeck im Gaster noch von der Oberwindeck bei Niederurnen herschreibt.<sup>60)</sup> Es gab einst

<sup>58)</sup> Schulte, S. 115. — H. Wartmann, Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen III, S. 214, Nr. 1015 Anm. 1) und Quellen z. Schweizer Gesch. 10, S. 51 Anm. 2) leitet den Namen Diethelms und Hartmanns von Windeck ebenfalls von der Unterwindeck bei Schännis ab. R. Maag, Habs. Urbar II, 1, S. 394 Anm. 1) glaubt, die Oberwindeck habe dem Geschlecht den Namen gegeben.

<sup>59)</sup> Urk. Glarus I, S. 128 f. Während Blumer auf S. 129 die Vermutung ausspricht, es könnte auf der Anhöhe nördlich der Unterwindeck noch eine zweite Burg Windeck gestanden haben, die den Meiern von Windeck gehört hätte, kommt er auf S. 156 zu der Ansicht, die Feste Nidberg bei Mels sei der Stammsitz der Meier von Windeck gewesen, weil sich der Säckinger Meier Diethelm von Windeck auf seinem zu einer Urkunde von 1265 gehörenden Siegel „Diethelm de Nitberch“ nennt. Dass dies nicht zutrifft und die Herrschaft Nidberg alter säckingischer Besitz war, der an die Meier von Windeck übergang, zeigt Schulte S. 112 ff.

<sup>60)</sup> Gubser, S. 473 ff.



noch eine dritte Burg Windeck in der Gemeinde Hinwil-Wald im zürcherischen Oberland, wo sich heute noch ein Ortsname Windeck findet.<sup>61)</sup> Sie scheint der Amtssitz der Meier des Hofes Unterbach, der den Grafen von Rapperswil gehörte, gewesen zu sein, und von ihr hat nach Gubser die Familie der Meier von Windeck, die augenscheinlich Beziehungen zu den Grafen von Rapperswil hatte und einzelne Meier von Unterbach stellte, aber keine eigentliche Stammburg besass, den Namen genommen.<sup>62)</sup> Aus dem Meieramt Unterbach entwickelte sich die Vogtei Unterbach, die 1294 von ihrem Inhaber, Diethelm von Windeck, der Gräfin Elisabeth von Homburg-Rapperswil zurückerstattet und von dieser dem Kloster Rüti übergeben wurde. Dieser Diethelm von Windeck erscheint mehrfach als Ministeriale des Abtes von St. Gallen, dem offenbar die hohe Vogtei über den Hof Unterbach gehörte. Es ist das Verdienst Gubser, zwischen dem St. Galler Ministerialen Diethelm Meier von Windeck und dem gleichnamigen Säckinger Ministerialen und Glarner Meier genau unterscheiden zu haben, was weder vor noch nach ihm geschehen ist, gleich wie die Unterwindeck auch in neuesten Arbeiten immer noch als Stammsitz der Meier von Windeck bezeichnet wird.<sup>63)</sup>

<sup>61)</sup> Schon Neugart, *Codex Diplom. Alemanniae et Burgundiae Trans-Juranae* (1795), S. 320, Nr. MXXXVI, hält diese Windeck bei Wald für die Burg, nach der sich die Familie der Windecker nannte.

<sup>62)</sup> H. Zeller-Werdmüller bezweifelt in seiner vor Gubser's Buch erschienenen Abhandlung „Zürcherische Burgen“ (Mitteil. d. Antiquar. Gesellsch. Zürich, XIII, Heft 7 (1895), S. 384) einigermaßen die Existenz der Burg Windeck bei Wald und meint, es könnte sich vielleicht bei Stumpf und Tschudi, die beide der Oberwindeck sowohl als auch der angeblichen Burg bei Wald das Wappen der später zu Rapperswil sesshaften Rapperswiler Dienstleute von Windeck beilegte (den Maueranker), um ein durch einen Flurnamen verursachtes Missverständnis handeln, zumal die Rapperswiler Dienstleute auch Besitz zu Unterbach bei Dürnten und zu Fägswil bei Rüti hatten. — Dazu ist zu bemerken, dass Tschudi sehr wahrscheinlich die betreffende Wappenzeichnung in seinem Wappenbuch S. 355 von Stumpf erhielt, der viele Jahre im Ordenshaus Bubikon lebte und in der dortigen Gegend gut bekannt war. Dieser berichtet in seiner Chronik (II, fol. 138b): „Es ist auch bey Wald gelegen ein bürgle genennt Windegk, vor zeyten mit besonderem Adel (es folgt eine Variation des Wappens mit dem Maueranker), ist abgestorben und das bürgle vergangen.“ Andererseits verdankte Stumpf das angebliche Wappen der Herren von Oberwindeck wohl Tschudi. — Zeller-Werdmüller meint übrigens auch, die Meier von Windeck, Dienstleute von Säckingen und St. Gallen, dürften trotz der Wappenverschiedenheit doch mit den Rapperswiler Dienstleuten eines Stammes sein, da bei beiden der Name Diethelm vorkomme.

<sup>63)</sup> So wird im Urkundenbuch Zürich V (1900/1901), nr. 1650, S. 5

Gubser ist aus rein historischen Gründen zu seinem Resultat gekommen; die Geschichte der Burg Windeck und die der Meier von Windeck selber, ihrer Besitzungen und ihrer Lehensverhältnisse führten ihn zu der Erkenntnis, dass die Meier von Windeck, deren Lehensherren die Grafen von Rapperswil und der Abt von St. Gallen waren und die in mehreren Urkunden des 13. Jahrhunderts auftreten, in der Umgebung des obern Zürichsees begütert und offenbar auch ansässig waren, während der Säckinger Meier Diethelm von Windeck und seine Erben, die beiden Hartmann, zwar auch in der gleichen Gegend Güter und ebenfalls Verbindungen mit den Grafen von Rapperswil hatten, vor allem aber zu ausgedehntem Besitz im Glarner Unterland, in der March, im Gaster und St. Galler Oberland gelangten und Beziehungen zu Rudolf von Habsburg und seinen Nachfolgern unterhielten. Doch nahm Gubser wohl mit Recht ebenfalls die Zugehörigkeit aller Meier von Windeck zur gleichen Familie an, glaubte aber eine sehr nahe Verwandtschaft, die von Vater und Sohn, zwischen dem St. Galler Ministerialen Diethelm und jenem Hartmann von Windeck dem ältern, der nach 1288 Ansprüche auf das Glarner Meieramt erhob, voraussetzen zu dürfen. Wären ihm einige damals noch nicht gedruckte Urkunden bekannt gewesen und wäre er den Siegeln der Meier von Windeck nachgegangen, so hätte er diese Vermutung nicht ausgesprochen.

Aus einer Urkunde vom 11. Januar 1296 geht nämlich hervor, dass der St. Galler Ministeriale Diethelm von Windeck nur einen

---

Anm. 2) der St. Galler Ministeriale Diethelm von Windeck als Meier von Oberwindeck bei Niederurnen betrachtet, und in den Siegelabbildungen, V. Lief. S. 75, heisst es zu seinem Siegel: „Es ist dies das vierte Siegel dieses Meiers von Glarus und St. Galler Ministerialen, von welchem drei Siegel mit dem Steinbock in Lieferung III, 34–36, abgebildet sind. Der Steinbock dürfte wohl mit dem Meieramt Glarus zusammenhängen, während an vorliegendem Siegel, wo er als Dienstmann von St. Gallen amtiert, die Helmzierde dem Stammwappen des Ritters entnommen sein wird, einem rechts schräg liegenden Maueranker in gelb, welcher später als Wappen eines in Rapperswil sitzenden, um Rapperswil begüterten Zweiges des Geschlechtes nachgewiesen ist.“ Zu Beringer von Windeck, dem Sohne des St. Galler Ministerialen Diethelm wird in dem 1915 erschienenen IX. Band, nr. 3249, S. 122, Anm. 1) bemerkt: „Windegg, Burgstall bei Wald oder, da Zeller, Zürcher Burgen, diesen bezweifelt, eher die Burg Ober-Windegg bei Ober-Urnen, Kt. Glarus (irrtümlich statt Niederurnen), oder Nieder-Windegg bei Schänis, Kt. St. Gallen.“ — Auch im Wappenbuch Glarus, S. 91 wird die Niederwindeck irrig als Sitz der Meier von Windeck bezeichnet. — In der Wappenrolle von Zürich (S. 127, Nr. 325) identifiziert W. Merz ebenfalls den Säckinger Meier mit dem St. Galler Ministerialen Diethelm von Windeck.

Sohn namens Beringer hatte, der auch in einer Urkunde vom 21. Januar 1314 wieder vorkommt.<sup>64)</sup> Ferner zeigt das Siegel dieses Diethelm von Windeck da, wo es erhalten ist, den Topfhelm mit dem halben Maueranker,<sup>65)</sup> während Hartmann von Windeck den springenden Steinbock im Wappen führte. Die Verwandtschaft zwischen den beiden ist also keineswegs so nahe, wie Gubser glaubte, und es scheiden sich noch deutlicher als bisher nicht nur die beiden Diethelm von Windeck, sondern die Linien, denen sie angehören, überhaupt.

Die Linie der Rapperswiler und St. Galler Ministerialen blühte noch im 14. Jahrhundert, der Name Diethelm hat sich bei ihnen weiter vererbt.<sup>66)</sup> Ihre Grabstätte war das Kloster Rüti, zu dessen Wohltätern sie gezählt wurden; unter den dortigen

<sup>64)</sup> Urk. Zürich VI, nr. 2360 und VII, nr. 3249; in der Urkunde vom 11. Jan. 1296 vertauscht Diethelm von Windeck seine Vogtei Unterbach gegen die dem Kloster Rüti gehörende Vogtei Fägswil und erhält für sich und seinen Sohn Beringer eine Anzahl Aecker als Leibding; in der Urkunde vom 21. Jan. 1314 gestattet Freiherr Lütold von Regensburg dem Beringer von Windeck, falls dieser ohne Erben sterbe, die Vogtei Fägswil dem Rudolf Meier von Neuenburg (bei Oberwinterthur) zu vermachen. — Der St. Galler Ministeriale Diethelm von Windeck begegnet uns in Urkunden von 1259—1296, bald mit, bald ohne den Rittertitel, falls es sich immer um denselben und nicht etwa um Vater und Sohn handelt. Vergl. Urk. Zürich III; nr. 1013; V, nr. 1650, 1818, 1970; VI, nr. 2301, 2303, 2325, 2360. — Regesten der Archive in d. Schweiz. Eidgenossensch., herausg. v. Th. v. Mohr, II, S. 35, nr. 9. — Wartmann, Urk. St. Gallen III, Nr. 1015; Nachträge S. 843, Nr. 5. — Dagegen ist nicht ganz sicher, welcher Diethelm von Windeck in der Urkunde vom 8. Mai 1267 (Urk. Zürich IV, nr. 1350) gemeint ist. Gubser hält ihn für den St. Galler Ministerialen, während bei dieser von Rudolf von Habsburg in Zürich erlassenen Bekanntmachung betreffend die Vereinigung des Schwesternhauses Bollingen mit dem Kloster Wurmsbach vielleicht ebensogut der Säckinger Meier Zeuge gewesen sein kann.

<sup>65)</sup> Urk. Zürich V, nr. 1650; VI, nr. 2360; Siegelabbild. V. Lief., S. 75 und Taf. V, nr. 43. — An der von Diethelm von Windeck ausgestellten Urkunde von 1276 (Wartmann, Urk. St. Gallen III, Nachträge S. 843, Nr. 5) fehlt laut einer gefl. Mitteilung von Herrn Stiftsarchivar Dr. P. Staerke das Siegel Diethelms.

<sup>66)</sup> In der Urkunde vom 4. Nov. 1331 (Urk. Zürich XI, nr. 4409) erteilen die Grafen Friedrich und Diethelm von Toggenburg dem Kloster Rüti das Recht, die Laienzehnten der Kirche Eschenbach, mit denen u. a. Diethelm von Windeck belehnt war, an sich zu lösen. — Vergl. auch l. c. nr. 4515. — Im Staatsarch. Zürich, Urk. Rüti Nr. 125, liegt das Original einer Urkunde vom 1. Sept. 1337, wo Anastasia, Gattin Diethelms von Windeck, das Siegel ihres Gemahls benützte, das den doppelten Maueranker zeigt. — Im Necrologium von Magdenau (Mon. Germ. Hist., Necrologia I, p. 454) wird diese Anastasia von Windeck auch genannt. — Zu den Siegeln der Rapperswiler Ministerialen vergl. ferner W. Merz in der Wappenrolle v. Zürich I, S. 128.

Grabdenkmälern prangt auch der Windecker Wappenschild mit dem Maueranker.<sup>67)</sup>

Somit ist festzuhalten, dass die Säckinger Meier von Windeck mit den gleichnamigen Rapperswiler und St. Galler Ministerialen zwar vermutlich eines Stammes sind, aber schon früh im 13. Jahrhundert andere Wappen annahmen und eine besondere Linie darstellen. Für die Verwandtschaft der Säckinger mit den Rapperswiler Ministerialen zeugt auch der Schiedspruch vom 17. Juni 1240.<sup>68)</sup> Rudolf von Windeck, der erste bekannte Glarner Meier, muss Beziehungen zu Graf Rudolf von Rapperswil gehabt haben, denn sonst wüsste man nicht, warum bei jener Verhandlung unter der Eiche zu Glarus ein Stellvertreter des Grafen anwesend war und warum die Urkunde auch mit dem Siegel Graf Rudolfs bekräftigt wurde. Die Linie Meier Rudolfs von Windeck lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit bis zu dem um 1360 ohne männliche Nachkommen verstorbenen Hartmann dem jüngern verfolgen, ohne dass es möglich wäre, das genealogische Verhältnis ihrer einzelnen Glieder sicher zu bestimmen. Offensichtlich war Meier Diethelm der Sohn des Meiers Rudolf, obgleich dessen einziges erhaltenes Siegel drei Adler, das Diethelms den stehenden Steinbock zeigt. Dass Siegeländerungen in der gleichen Familie zuweilen vorkommen, wurde schon erwähnt. Diethelm begegnet uns 1253 als Zeuge bei der Erbschaftsteilung zwischen den Freiherrn Albert und Ulrich von Sax,<sup>69)</sup> dann in dem Schiedspruch von 1256, als ihm der Sernftaler Zehnten für immer aberkannt wurde;<sup>70)</sup> dass der im Schiedspruch von 1240 als Sohn Meier Rudolfs von Windeck genannte Diethelm mit ihm identisch ist, darf angenommen werden. Als 1257 Albert von Sax der Abtei Pfäfers Schloss und Vogtei Wartenstein zurückerstattete, wurde Diethelm Meier von Windeck neben Goswin von Ems als Schiedsmann bezeichnet, falls der Freiherr von Sax seinen Versprechungen

<sup>67)</sup> H. Zeller-Werdmüller, Die Prämonstratenser-Abtei Rüti (Mitteil. d. Antiquar. Gesellsch. Zürich XXIV, Heft 4, 1897) S. 221 u. Taf. VI, Nr. 17. — Zeller-Werdmüller meint auch hier, die Rapperswiler Dienstleute von Windeck stammten wahrscheinlich von der Oberwindeck.

<sup>68)</sup> Urk. Glarus I, Nr. 11.

<sup>69)</sup> Reg. d. Archive in d. schweiz. Eidgenossenschaft I, Heft 4, Wegelin, Regesten von Pfäfers u. Sargans, S. 14 Nr. 83.

<sup>70)</sup> Urk. Glarus I, Nr. 14.



nicht nachkommen würde.<sup>71)</sup> Im Jahre 1272 oder 1273 erscheint er unter den Bürgen, die Graf Rudolf von Habsburg dem Grafen Meinhart von Tirol stellte,<sup>72)</sup> und am 4. Juli 1274 waltete er als Reichsvogt zu Chur im Namen König Rudolfs bei einer gerichtlichen Entscheidung zu Gunsten des Klosters zu St. Lucius.<sup>73)</sup> Diethelm war mit Mechtild, der Tochter des Freiherrn Arnold von Wart, vermählt; aus dieser Ehe ging ein Sohn Bartholomäus hervor.<sup>74)</sup> Der Sohn starb aber vor dem Vater, und mit dem Tode des letztern um 1288 endete dieser Zweig der Säckinger Meier von Windeck. Als Erbe der Lehen Diethelms trat Ritter Hartmann Meier von Windeck der ältere auf, dessen Verwandtschaftsverhältnis zu jenem nicht ergründet werden kann. Er mag ein Neffe oder eher ein Grossneffe Diethelms gewesen sein.<sup>75)</sup> Vielleicht bildete seine Jugend ein Hindernis für die Uebernahme des Glarner Meieramtes, so dass die Aebtissin von Säkingen leichter dazu bewogen werden konnte, es nach Diethelms Tode den Söhnen König Rudolfs zu übertragen. Zum erstenmal tritt Hartmann der ältere in einer Urkunde vom 15. September 1300 auf, als er einen Teil seiner Eigengüter und Einsiedler Lehen, die hauptsächlich in der March und vielleicht auch im Zürcher Oberland gelegen waren, seiner Gattin Gertrud, der Tochter des Marschalls Hermann von Landenberg des ältern, als Gegenleistung für ihre Heimsteuer und als Leibding zu Pfand setzte.<sup>76)</sup> Im Jahre 1308 entsagte er zugunsten der Herzoge von Oesterreich, die ihn anderweitig entschädigt hatten, allen Ansprüchen auf das

71) Mohr I, S. 347 ff. Nr. 231. Die Urkunde findet sich lateinisch und deutsch auch in der Urschrift der Chronik Tschudis, Ms. A 58, S. 144 ff.

72) Kopp II, 1, S. 727 f. Beil. 20.

73) Mohr I, S. 409, Nr. 275. An der Urkunde vom 4. Juli 1274 hängt das Siegel Diethelms von Windeck laut einer freundl. Mitteilung von Herrn Pfarrer Battaglia, bischöfl. Archivar in Chur, leider nicht mehr.

74) Urk. Zürich IV, nr. 1306—1308, 1349, 1383, 1384.

75) In keiner der bis jetzt bekannten echten Urkunden findet sich ein Hinweis auf die Abstammung Hartmanns des ältern, nur in den Fälschungen Gilg Tschudis erscheint ein Hartmann von Windeck der ältere als Vater und ein anderer Hartmann als Bruder Diethelms (oben S. 106 ff.) Der von Tschudi erfundene Hartmann der ältere aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der angebliche Vater Diethelms, hat natürlich mit dem zuerst 1300 urkundlich nachgewiesenen Hartmann dem ältern nichts zu tun.

76) Wegelin, Reg. v. Pfävers u. Sargans, Nr. 114. — Urk. Zürich VII, nr. 2570. Vergl. auch Gubser, S. 478.

Meieramt Glarus.<sup>77)</sup> Schon anfangs 1316 lebte er nicht mehr; vielleicht war er auf österreichischer Seite bei Morgarten gefallen, denn am 6. April 1316 verglichen sich die Schwyzer mit seiner Witwe und seinem unmündigen Sohn Hartmann, nachdem sie im Morgartenkrieg deren Burgen Windeck und Reichenburg belagert und beschädigt hatten.<sup>78)</sup>

Mit der Veste Windeck kann nur die Oberwindeck bei Niederurnen gemeint sein, die also Hartmann dem ältern und seinen Erben gehörte. Wie dieser dazu gelangt war, lässt sich nicht mehr ermitteln. In einem Verzeichnis der Besitzungen, die der Gräfin Margaretha von Kiburg als Wittum verschrieben und ihr von Graf Rudolf von Habsburg geraubt worden seien, aus dem Jahre 1265 heisst es u. a. „castra Baden, Windegge, Windege“ und zwar in einer Weise, die einen Schreibfehler ausschliesst.<sup>79)</sup> Wenn auch sonst nirgends von einer kiburgischen Veste bei Niederurnen die Rede ist, so ist es doch nicht ganz unmöglich, dass die Kiburger, die aus der Lenzburger Erbschaft die Vogteien Glarus und Schännis neben Gütern im Gaster, auf dem Amden- und Kerenzerberg und auch in Bilten erhielten,<sup>80)</sup> dort aus militärischen Gründen, gleichsam als Ergänzung zur Unterwindeck, eine kleine Burg erbauten, die nach ihrem Aussterben an Rudolf von Habsburg übergegangen und von dessen Nachfolgern an Hartmann Meier von Windeck, vielleicht als Entschädigung für seinen Verzicht auf das Glarner Meieramt, verliehen worden wäre. Doch bleibt man hier ganz auf Mutmassungen angewiesen, nur dies dürfte feststehen, dass die Meier von Windeck ihren Namen nicht der Oberwindeck verdanken, da diese nicht den Mittelpunkt eines Meieramtes gebildet hat.

Die durch Hartmann den ältern und dessen Sohn Hartmann den jüngern vertretene Seitenlinie der säckingischen Meier von

77) Urk. Glarus I, Nr. 36.

78) Urk. Glarus I, Nr. 38. — Gubser, S. 478 f.

79) Urk. Zürich IV, nr. 1304. Das Verzeichnis liegt samt einem Doppel im Hofarchiv Turin. Zu den Namen „Windegge, Windege“ bemerkt der Herausgeber: „so in beiden Exemplaren, obwohl Oberwindegge kaum als kiburgische Besitzung in Betracht kommt.“

80) Urk. Glarus I, S. 14 f.



Windeck führte nicht den stehenden, sondern den springenden Steinbock im Wappen.<sup>81)</sup>

Neben Hartmann dem ältern erscheint um die gleiche Zeit ein Johannes von Windeck, der in einer in Zürich ausgestellten Urkunde vom 28. Januar 1300 Zeuge war und 1301/2 wegen Eigenleuten einen Rechtsstreit mit dem Kloster Schänis führte, sonst aber nicht hervortritt.<sup>82)</sup> Ob er ein Bruder Hartmanns des ältern war, wie Gubser vermutet, oder, was wahrscheinlicher ist, den Rapperswiler Windeckern angehörte, ist nicht sicher zu entscheiden. Anscheinend fiel er in der Schlacht bei Morgarten.<sup>83)</sup>

Hartmann Meier von Windeck der jüngere wird häufig in Urkunden des 14. Jahrhunderts genannt.<sup>84)</sup> Er war nicht nur bei Niederurnen und in der March, sondern namentlich im Sarganserland und bei Maienfeld reich begütert. Von 1351—58 bezahlte ihm die Stadt St. Gallen auf Anweisung Kaiser Karls IV.

<sup>81)</sup> Das Siegel Hartmanns des ältern an der Urkunde vom 15. Sept. 1300 (Wegelin, Reg. v. Pfävers u. Sargans, Nr. 114; das Original im Stiftsarchiv St. Gallen) ist laut einer Mitteilung von Herrn Stiftsarchivar Dr. Staerke zwar beschädigt, lässt aber noch ganz deutlich den springenden Steinbock erkennen. — Auch an der Urkunde v. 15. Juni 1308, deren Original in Wien liegt, ist das Siegel Hartmanns des ältern noch teilweise erhalten (Thommen I, Nr. 182). — Das Siegel Hartmanns des jüngern mit dem springenden Steinbock hängt u. a. am Schiedspruch v. 2. Juni 1347 (Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 27), ferner an einer Urkunde v. 12. Okt. 1354 im Staatsarch. Zürich, Urk. Stadt u. Land, Nr. 1331. — In einer Abschrift der Urkunde v. 21. April 1322 (Urk. Glarus I, Nr. 46) hat Gilg Tschudi das Siegel Hartmanns des jüngern abgezeichnet.

<sup>82)</sup> Urk. Zürich VII, nr. 2541. — Urk. Glarus I, Nr. 33. — In der Urschrift der Chronik, Ms. A 58, gibt Tschudi S. 331 nicht nur die Urkunde von 1302 vollständig, sondern auf einem besonderen, mit S. 327a bezeichneten Blatte kleineren Formates eine andere vom 16. März 1301, laut welcher der Rat von Zürich die von Johann von Windeck beanspruchten zürcherischen Eigenleute diesem aberkennt und dem Kloster Schänis zuspricht. Im Urkundenbuch Zürich VII fehlt diese Urkunde.

<sup>83)</sup> In der Chronik eines ungenannten Toggenburgers (Kleine Toggenburger Chroniken, herausg. von Gustav Scherrer, 1874, S. 3) wird am Anfang unter den bei Morgarten Gefallenen „Hans von windegg“ genannt. Die Chronik stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, aber das Verzeichnis geht offenbar auf ein viel früheres aus der Zeit des Morgartenkrieges zurück und nennt lauter Namen aus heute thurgauischen und st. gallischen Gebieten. Daraus wäre zu schliessen, dass Johann von Windeck zur Linie der Rapperswiler Windecker gehörte.

<sup>84)</sup> Urk. Glarus I, Nr. 45, 46. — Wegelin, Reg. v. Pfävers u. Sargans, Nr. 156, 164, 184, 192, 207, 236, 251. — Wartmann, Rätische Urkunden, Nr. 22, 26, 27; Urk. St. Gallen III, Nr. 1480, 1494, 1536. — Thommen I, Nr. 426, 542, 618.

die Reichssteuer; von 1358—59 waltete er als österreichischer Vogt des obern und niedern Amtes Glarus.<sup>85)</sup> Da er keine männlichen Nachkommen hinterliess, starb mit ihm um 1360 auch diese Seitenlinie der einstigen Säckinger Meier von Windeck aus.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, ergibt sich also aus den bis heute erschlossenen Quellen, dass die Meier von Windeck ihren Namen der Burg bei Wald, dem Amtssitz der Meier des Hofes Unterbach, verdanken und dass der Maueranker ihr Stammwappen darstellt. Ein Zweig dieses Geschlechtes trat mit Säckingen in Verbindung und erhielt das Meieramt Glarus. Vielleicht infolge dieses Zuwachses an Ansehen und der Aussicht auf Machterweiterung und zur Unterscheidung von ihren Stammesgenossen nahmen die Säckinger Meier von Windeck andere Wappen an. Rudolf von Windeck führte drei Adler im Schild, sein mutmasslicher Sohn Diethelm aber den stehenden Steinbock, das Wappen der Ritter von Glarus. Dafür kann es kaum eine andere Erklärung geben, als dass ihn nahe Verwandtschaft dazu bestimmte, eine Verwandtschaft, die anderseits begreiflich machen würde, dass gerade die Windecker das Meieramt Glarus erlangten, falls man annehmen darf, die Ritter von Glarus hätten einst dieses Amt innegehabt. Auch die Tatsache, dass beim Schiedspruch von 1240 zwischen der Aebtissin von Säckingen und dem Meier Rudolf von Windeck die Ritter Hermann und Rudolf von Glarus unter den Zeugen figurieren, dass ferner in jener zu Weesen ausgestellten Urkunde vom 30. Juni 1321, wo Hartmann Meier von Windeck der jüngere mit Zustimmung seines Vormundes seinem Amtmann Johann von Nidberg ein Gut in Niederurnen überträgt, wieder ein Ritter von Glarus, Rudolf (III.), der freilich erst seit 1331 den Rittertitel führte, als Zeuge erscheint, legt die Annahme verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den Rittern von Glarus und den Säckinger Meiern von Windeck nahe.<sup>86)</sup>

<sup>85)</sup> Urk. Glarus I, Nr. 74.

<sup>86)</sup> Urk. Glarus I, Nr. 11 u. 45. — Im Urkundenbuch Zürich IV, nr. 1308, Anm. 4) und in den Siegelabbildungen, IV. Lief. S. 64 zu nr. 72, weist P. Schweizer darauf hin, dass Angehörige des Zürcher Geschlechtes Bumbeler, deren Wappenzeichen ebenfalls der stehende Steinbock war, öfters neben den Rittern von Glarus und den Windeckern als Zeugen oder Bürgen auftreten, dass sie daher vermutlich mit diesen beiden Familien verwandt waren und „Bumbeler“ ein zum Geschlechtsnamen gewordener

Die Vermutung, Rudolf von Windeck sei mit einer Frau aus dem Hause der Ritter von Glarus vermählt gewesen und sei Meier von Glarus geworden, weil jene männlichen Glieder der Familie, die zur Ausübung des Amtes befähigt gewesen wären, es vorzogen, in der aufstrebenden Stadt Zürich zu Reichtum und Würden zu gelangen, oder weil beim Tode eines Meiers von Glarus aus der Ritterfamilie keine erwachsenen männlichen Angehörigen vorhanden waren, diese Vermutung ist wohl nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn sie auch wahrscheinlich immer eine Hypothese bleiben wird.

Hier kommt es vor allem darauf an, wie sich Gilg Tschudi zu diesen Fragen gestellt und wie er sie für seine Familienlegende verwertet hat.

#### § 4. Gilg Tschudi und die Ritter von Glarus.

Das Geschlecht der Ritter von Glarus war dem Chronisten aus mehreren Urkunden und besonders aus den zürcherischen Ratslisten bekannt. Von den letztern gibt es einige aus dem 12. und dem Beginn des 13. Jahrhunderts, die Fälschungen sein müssen, da der Zürcher Rat erst um 1220 nachweisbar ist. Sie kommen zusammen mit späteren richtigen Listen vielfach handschriftlich, teils einzeln, teils in Chroniken vor und wurden wahrscheinlich erfunden, um eine sehr frühe Selbständigkeit der Stadt glauben zu machen.<sup>87)</sup> Tschudi legte von den ihm bekannten Listen, darunter auch den gefälschten, die er begreiflicherweise für echt hielt, ein von 1111 bis 1319 reichendes Verzeichnis an, das vom Herausgeber der Gallia Comata in dieses Werk eingeschoben wurde, obschon es nicht dazu gehört.<sup>88)</sup> Seine Quellen scheinen hauptsächlich die Chronik Brennwalds, aber auch Urkunden aus den Klöstern Schänis, Wettingen, Muri, Fahr und aus Schwyz und Zürich gewesen zu sein, nach denen er Brennwalds Listen ergänzte oder verbesserte. Nebst den Namen der Uebername sein dürfte. — Auch die Ritter von Flums waren mit Diethelm Meier von Windeck verwandt; in der Urkunde vom 18. Nov. 1288 (Urk. Zürich VI, nr. 2034) nennt Egelolf von Flums den Meier von Windeck, mit dem wohl Diethelm gemeint ist, seinen „magh“.

<sup>87)</sup> Luginbühl, Brennwald I. S. 108—110 Anm. 3).

<sup>88)</sup> Gallia Comata, S. 103—109. Das Original des Verzeichnisses in der Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 640, S. 66—72.

beiden historisch nicht beglaubigten, in den erfundenen Ratslisten erwähnten Hans und Peter von Glarus kannte er die Namen der meisten Angehörigen dieses Geschlechts, soweit sie in den verschiedenen Quellen vorkommen. Nirgends aber, weder in den Ratslisten noch in der Chronik, macht er die Ritter von Glarus direkt zu Tschudi; eine solche Unvorsichtigkeit zu begehen, lag ihm ferne. Sein Ziel erreichte er auf eine viel unauffälligere Weise.

Es wurde oben ausgeführt, wie beflissen er in seinen Fälschungen seine angeblichen Vorfahren mit dem Zunamen „von Glarus“ schmückte und wie er ausdrücklich feststellte, schon der Freigelassene Johannes, der Stammvater der Tschudi, habe sich „von Glarus“ genannt. Auch in andern seiner Schriften trifft man hie und da Spuren der Ergänzung, die er seinem Familiennamen angedeihen liess. So führt er in seinem nach und nach ausgefüllten Verzeichnis der Vögte von Uznach und Gaster bei den Glarnern einfach „Hans Tschudi“ und „Ulrich Schudi“ an, aber Vogt Marquart Tschudi, der augenscheinlich später eingetragen ist, heisst hier „Marquart Schudi von Glarus“ und ebenso er selber im Verzeichnis der Vögte von Baden beidemale „Gilg Tschudi von Glarus“, obgleich stets in der gleichen Zeile Glarus als der Ort, der die Vögte sandte, genannt ist.<sup>89)</sup> Auch sonst kann man, trotz des etwas spärlichen Materials, einigermaßen verfolgen, wie er sich selber im Laufe der Zeit seiner Erfindung anpasste. In seinen Privatbriefen aus seinen früheren Jahren wird man nur der Unterschrift „Aegidius Tschudi“ begegnen; wenn er als Landvogt von Sargans bisweilen den Heimatort beifügte, so entsprach dies einem auch von andern Landvögten geübten Brauch. Seit Beginn der 40er Jahre unterschreibt er sich aber auch in Privatbriefen konsequent „Gilg Schudy von Glarus“.<sup>90)</sup> Die Umschrift seines ältern Siegels lautet einfach „Gilg Tschudi“, die des spätern „Gilg Tschudi von Glarus“.<sup>91)</sup>

<sup>89)</sup> Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 640, S. 36 u. 40 ff.

<sup>90)</sup> Vergl. die bei Vogel, S. 189 ff. gedruckten Briefe.

<sup>91)</sup> Ein gut erhaltenes Exemplar seines ältern Siegels findet sich an einer Urkunde im Staatsarchiv Zürich (J. I 550. Rheinau) von 1534, Freitag vor der Herren Fastnacht (13. Febr.); es ist der „Abscheid von der Rechnung wegen, dass ein Abt (von Rheinau) nit schuldig seye Rechnung zue geben so lang er wohl hause“, den Gilg Tschudi als Landvogt von

Ziemlich willkürlich hat er dagegen seinen Namen in manche seiner Bücher eingetragen. Da gibt es Folianten mit Drucken von 1527—31; auf die Innenseite des Deckels schrieb der Besitzer „Sum Aegidij Schudi Claronensis“. Den gleichen bescheidenen Besitzvermerk tragen aber auch Werke, die Tschudi nicht vor 1549 und 1555 erworben haben kann. In andern Folianten mit Drucken von 1514, 1532 und 1555 heisst es etwas pompöser „Aegidii Schudi claronensis patricii sum“, und in einigen weiteren lesen wir „Ghört Gilg Tschudi von Glarus“ oder „Aegidius a Clarona dictus Tschudi me possidet“ oder „Aegidio a Clarona dicto Tschudi Helvetio pertinet“ oder „Sum Aegidii a Clarona dicti Tschudi“.<sup>92)</sup>

Einzelne Belege dafür, dass er auch seine Brüder und übrigen Verwandten veranlasste, sich „von Glarus“ zu nennen, sind ebenfalls vorhanden. Schon 1553 unterzeichnen sich zwei seiner Brüder in einem Schreiben an den Rat von Glarus „Joss und Melchior Tschudy von Glarus“; Ende 1557 schreibt „Jost Tschudi von Glarus“, Hauptmann in französischen Diensten, an Glarus im Verein mit zwei andern Glarner Hauptleuten, die es ihrerseits nicht für nötig fanden, der eigenen Regierung ihre Herkunft von Glarus kund zu tun. 1559 unterzeichnet sich der Toggenburger Landvogt in einem Brief an seinen Bruder Gilg mit „Balthasar Tschudj von Glarus“, wie umgekehrt auch der Chronist in einem Brief an Balthasar von 1567 sich „Din Trüwer Bruder Gilg Schudy von Glarus“ unterschreibt.<sup>93)</sup> Wenn 1574 Christof Tschudi, ein Neffe Gilgs und Herr zu Gräpplang, in seinem „Gemechts Brieff von des Schlosses Grapplong wegen“<sup>94)</sup> diesen Balthasar, den auserwählten Nachfolger, beharrlich seinen „lieben Vetter Balthasar Tschudi von Glarus“ nennt, so wird dadurch der Eindruck, dass sich der Zuname „von Glarus“ bei ein-

Baden siegelte. Die Umschrift „GILG TSCHVDI“ ist deutlich lesbar. — Eine Abbildung des spätern Siegels im Jahrb. Glarus 46, S. 46, sowie im Wappenbuch Glarus Taf. XLIX.

<sup>92)</sup> Ein Teil der Bibliothek Tschudis, aus der Sammlung von Dr. Good in Münsingen herrührend, befindet sich in der Kantonsbibl. Aarau, Rar. 54—64 fol. — In der Sammlung Good in Mels liegen ebenfalls verschiedene Bücher, die Tschudi gehört haben.

<sup>93)</sup> Die Originale dieser Briefe in Camer. Samml. v. Tschud. Urk.

<sup>94)</sup> Eine Abschrift dieses Dokumentes befindet sich in den Aufzeichnungen Balthasar Tschudis des jüngern. (Landesarchiv Glarus).



zelen Gliedern der Familie Tschudi schon im 16. Jahrhundert eingebürgert hatte, bestätigt. Weitere Zeugnisse dafür liefern einige Siegel. Die Umschrift desjenigen von Landammann Kaspar Tschudi, einem Vetter Gilgs, an einer Urkunde von 1565 lautet „Caspar Schudi von Glarus“,<sup>95)</sup> ebenso die auf dem Siegel eines andern Kaspar Tschudi, des jüngsten Halbbruders Gilgs.<sup>96)</sup> Die Herkunftsangabe auf den Siegeln war nicht etwa ein glarnerischer Brauch, sondern erfolgte bei den Tschudi jedenfalls nur dank der Anregung des Geschichtschreibers.

Das Wappen der Ritter von Glarus, den stehenden schwarzen Steinbock im goldenen Feld, bringt Tschudi, wie sein eigenes Familienwappen, auch zweimal in seinem Wappenbuch. Auf Seite 229 blickt der Steinbock nach rechts, auf Seite 391 nach links, im übrigen ist kein bemerkenswerter Unterschied vorhanden. Bei beiden ist notiert „ex sigillo arma“, das Wappen sei einem Siegel entnommen, auf Seite 391 wird die Jahreszahl 1300 beigefügt. Sehr wahrscheinlich lag Tschudi die Urkunde vom 7. Januar 1300 vor, laut welcher die Gräfin Elisabeth von Habsburg-Rapperswil ihre Herrschaft Greifensee und andere Besitzungen auf fünf Jahre dem Marschall Hermann von Landenberg dem ältern und einem seiner Söhne verpfändete. Ritter Johann von Glarus war neben andern Bürge für die Rückgabe der verpfändeten Objekte, falls die Gräfin oder ihre Erben sie ablösen wollten. Unter den elf Siegeln der Urkunde, die im Stiftsarchiv St. Gallen liegt, befindet sich auch das seinige.<sup>97)</sup>

Zu dem Wappen auf Seite 229 steht folgendes: „Die von Glaruss auch lange Zyt zu Zürich gesessen etwan Meyer zu Glarus — leben — seind wohlauff — Burg Glaruss ist prochen —“. Ueber dem Wappen ist „Tschudi“ geschrieben und unten daneben „Ex sigillo arma“. Aehnlich lauten die infolge des beschädigten Blattrandes nicht mehr ganz lesbaren Bemerkungen zum Wappen

<sup>95)</sup> Jahrb. Glarus 46, S. 51.

<sup>96)</sup> Das Siegel Kaspar Tschudis befindet sich an dem Kauf- und Tauschvertrag, den Landvogt Fridolin Hässy und dessen Schwiegersohn Jakob Christoph Tschudi, der Sohn Kaspars, am 25. März 1599 abgeschlossen (Camer. Samml. v. Tschud. Urk.). Vermutlich benützte Jakob Christoph den Siegelstempel seines Vaters, weil er keinen eigenen besass.

<sup>97)</sup> Wartmann, Urk. St. Gallen III, S. 304 ff. Nr. 1116. — Urk. Zürich VII, nr. 2534.



auf Seite 391: „D[ie von] Glarus, etwan Meyerampt zuo Glarus regierende, leben“.

So bieten sich die Angaben zum Wappen der Ritter von Glarus in Tschudis Wappenbuch heute dar; ganz bestimmt aber rühren sie so nicht von Gilg Tschudi her. Was sofort ins Auge fällt, ist der Umstand, dass auf Seite 229 statt dem „leben“ ursprünglich stand „abgestorben“ und dann kräftig durchstrichen wurde; das „leben“ und „sind wohlauff“ ist mit blasserer Tinte und von einer andern Hand, in der wir unschwer die des Freiherrn Leodegar Tschudi erkennen, hinzugesetzt, ebenso das „leben“ auf Seite 391. Interessanter ist noch eine andere Entdeckung: die Wörter „Meyer“ auf Seite 229 und „Meyerampt“ auf Seite 391 stehen auf einer sehr fein ausgeführten, kaum sichtbaren Rasur. Was ursprünglich statt dessen in Tschudis Wappenbuch zu lesen war, erfahren wir aus den frühesten Kopien desselben. In Winterlins Abschrift von 1633, in derjenigen Ruchs von 1711, sowie in der Zürcher Kopie aus der gleichen Zeit steht überall beim Wappen der Ritter von Glarus statt „Meyer“ und „Meyerampt“ „Keller“ und „Kelleramt“.<sup>98)</sup> Gilg Tschudi hat also bei den Angaben zu den Wappenzeichnungen, die zwar nicht von ihm geschrieben sind, aber zweifellos auf seine Anweisung erfolgten, die Ritter von Glarus nicht zu Meiern, sondern zu Kellern gemacht. Nicht gerade immer, sondern nur „etwan“ sollen sie dieses Amt versehen haben. Der Chronist kam zu dieser Ansicht, weil in der Urkunde vom 30. Juni 1321, die ihm jedenfalls sehr früh bekannt war, „Ruodolf der keller von Glarus“ Zeuge ist; später trat ihm dann noch im Schiedspruch vom 17. Juni 1240 ein „Waltherus cellerarius de Clarona“ entgegen.<sup>99)</sup>

Es wäre für Gilg Tschudi, selbst wenn er historische Zeugnisse dafür gehabt hätte, nicht ratsam gewesen, die Ritter von Glarus direkt zu Meiern zu stempeln, da er ja mit diesem Amt

<sup>98)</sup> Winterlin (Stadtbibl. Bern, Ms. XIV 11) bringt, wie Tschudi, das Wappen der Ritter von Glarus zweimal, auf S. 195 u. 285, Ruch (Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1086) nur einmal auf S. 136, ebenso die Zürcher Kopie (Zentralbibl. Zürich, Ms. A 53) auf fol. 92 A.

<sup>99)</sup> Urk. Glarus I, Nr. 11 u. 45. — Im Cod. 1088 der Stiftsbibl. St. Gallen befindet sich u. a. ein Verzeichnis von Grafen und Edelleuten aus alten Schriften und Urkunden von Tschudis Hand. Hier steht S. 135 bei den Edelknechten „Keller von Glarus 1321“, womit eben die Urkunde vom 30. Juni 1321 gemeint ist.

seine Vorfahren ausgestattet hatte und aus Gründen der Vorsicht die in zürcherischen Quellen so häufig erwähnten, den zürcherischen Chronisten wohlbekannten Ritter von Glarus nicht mit den Tschudi identifizieren durfte. Allein nicht nur das Meieramt, sondern auch den Namen „von Glarus“ hatte er in seinen Fälschungen seinen Ahnen verliehen, und damit geriet er in ein gewisses Dilemma. Was blieb ihm anderes übrig, als sich im Wappenbuch auf diskrete Andeutungen zu beschränken, die keinen Verdacht erwecken konnten und ihren Zweck doch erreichten? Dazu gehört die Nebeneinanderstellung des Tannenbaum- und des Steinbockwappens auf Seite 391 und die Helmzier des ersten, die aus dem Tannenbaum sowohl wie dem Steinbockhorn besteht.<sup>100)</sup> Auch dessen Aufschrift „Die Tschudin von Glarus“ wird von Gilg Tschudi stammen, sie kehrt beim Tannenbaumwappen auf Seite 333 wieder. Sicherlich aber hat das auf Seite 229 über dem Steinbockwappen stehende „Tschudi“ nicht ihn zum Urheber. — Eine zweite Andeutung erlaubte sich dann der Geschichtsforscher in seinem eigenhändigen, natürlich erst spät verfassten Register zum Wappenbuch. Hier hat er bei dem Namen „Glarus“, zu dem er die Seiten 229, 391 und 472 angegeben hatte, offenbar nachträglich oben „Meier“ eingesetzt, ferner notiert er unter dem Titel „Meier von Glarus“ die Seite 229. Dort steht, wie erwähnt, das Wappen der Ritter von Glarus, die aber Tschudi dort „etwan Keller zu Glarus“ nannte; ob er eine Korrektur aus Unachtsamkeit oder Absicht unterliess, ist nicht zu entscheiden. Auf Seite 391 befinden sich das Steinbock- und das Tannenbaumwappen, den Inhabern des ersten wurde auch hier von Tschudi das Kelleramt zugeteilt. Auf Seite 472 sucht man beide vergeblich, vielleicht wollte Tschudi mit einem derselben den dort gezeichneten Umriss eines Wappenschildes ausfüllen und kam nicht mehr dazu. Unklar, wie sich die Sache darstellt, konnte man jetzt das „Meier“ des Registers nach Belieben auf die Ritter von Glarus oder die Tschudi oder auf beide beziehen und sie miteinander identifizieren, was ja im Wunsche des Schöpfers des Wappenbuches lag.

<sup>100)</sup> Auf der gleichen Seite unten steht das Kilchmatterwappen mit dem halben schwarzen Steinbock im gelben Feld und daneben das Winderkerwappen mit dem springenden Steinbock. Das erste, das Wappen der Mutter Tschudis, trägt auf dieser Seite 391 das gleiche mit Hahnenfederbüscheln besteckte Steinbockhorn links als Helmzier, wie das Tschudiwappen, während das Kilchmatterwappen auf Seite 255 als Helmzier nur den halben Steinbock zeigt.

Dass Gilg Tschudi jemals auf einen unmittelbaren Beleg für die Ausübung des Meieramtes durch die Ritter von Glarus gestossen ist, darf füglich bezweifelt, wenngleich nicht bestimmt verneint werden. Müsste man nicht mit den Winkelzügen eines Fälschers rechnen, wäre auch diese Frage, wie manche andere, leichter zu beantworten. Einmal nämlich begegnet uns in einer seiner Handschriften eine Notiz, die zu der Annahme verleiten könnte, er habe tatsächlich gewusst, dass die Ritter von Glarus Meier gewesen seien. Am Schlusse jenes schon erwähnten eigenhändigen Adelsverzeichnisses<sup>101)</sup> steht auf Seite 144: „Glarus piet. Swanden; Swëndi; Sol; Glarus meier; Nèvels; Vranen Windeck die ober meier“ etc. Allein im gleichen Verzeichnis heisst es auf Seite 135 bei den „Edelknechten ex litteris“, also jenen, deren Namen er in Urkunden fand, „Glarus Zürich 1255“, und in seinem umfangreicheren Register aller „Graffen Fryherrn Ritter vnnd Edelknecht so Inn der Eidtgnoschafft oder Heluetia gesessen sindt, als vil mir ze wüssen ist“<sup>102)</sup> schreibt er bei den Edelknechten einfach „Glarus“, also beidemale nichts davon, dass die Herren von Glarus Meier gewesen seien. So bürgt natürlich nichts dafür, dass der Passus „Glarus meier“ nicht einfach eine Konjektur Tschudis darstellt, gleich wie er auch die Edeln auf der Oberwindeck Meier nennt, oder es kann diese Stelle am Ende des Adelsverzeichnisses von Tschudi spät hinzugefügt worden sein genau zum gleichen Zweck, den er im Register seines Wappenbuches verfolgte, als er beim Namen Glarus nachträglich „Meier“ einschob.

Ob Gilg Tschudi überhaupt auf den Gedanken kam, dass man in den Rittern von Glarus die alten Meier zu erblicken habe und dadurch verführt wurde, seinen Tschudi-Meiern ihren Namen beizulegen, ist schwer zu sagen, und ebenso, ob er in dieser allfälligen Konzeption durch die Aehnlichkeit des Windeckerwappens mit dem der Ritter von Glarus bestärkt wurde und ob diese ihn bewog, die beiden Wappen in seinem Wappenbuch auf der gleichen Seite darzustellen. Den Schild des Meiers Diethelm von Windeck, der dem der Ritter von Glarus nicht nur ähnlich, sondern völlig gleich ist, kannte er wohl nicht, dagegen den

<sup>101)</sup> Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1088.

<sup>102)</sup> Ebenda, Cod. 640. Vergl. oben S. 78 u. 94.

springenden Steinbock des Nebenzweiges, dem die beiden Hartmann entsprossen sind. Dieses Wappen schrieb er, in zweifachem Irrtum befangen, in seinem Wappenbuch den angeblichen Meiern von Schännis auf der Niederwindeck zu,<sup>103)</sup> denen er auch in seinem Adelsverzeichnis den Titel „Meier von Windeck Gaster“ gibt.<sup>104)</sup> Ferner war ihm das Wappen mit dem Maueranker vorgekommen, da er das Grabmal der Rapperswiler und St. Galler Ministerialen von Windeck, das der Schild mit dem doppelten Maueranker schmückt, in dem ihm wohlbekanntem, damals schon aufgehobenen Kloster Rüti in Augenschein genommen hatte. Er teilt aber irrtümlich dieses Wappenzeichen nicht nur den Inhabern der Burg Windeck bei Wald, sondern auch den Besitzern der Burg Oberwindeck bei Niederurnen zu, während doch diese, die beiden Hartmann, den springenden Steinbock im Schilde führten.<sup>105)</sup> In der Urschrift der Chronik macht er überdies ganz willkürlich jenen Johannes von Windeck, der mit dem Kloster Schännis wegen Eigenleuten im Streite lag und wahrscheinlich aus dem Stamme der Rapperswiler und St. Galler Ministerialen hervorging, zum Eigentümer der Oberwindeck, denn er versieht die von ihm allein überlieferte Urkunde vom 16. März 1301<sup>106)</sup> mit der Aufschrift „Juncker Hansen von Windeck vff der vesti Oberwindeck In Glarner Land ob Nidern Vrnen gesessen, wurdent etlich Lüt zuo Zürich vor Rat abgesprochen vnd dem Gotzhus Schennis zuo bekennt“. Ueber die verschiedenen Linien der Windecker war Tschudi begreiflicherweise so wenig orientiert,

<sup>103)</sup> Ebenda, Cod. 1085, S. 355 u. 391.

<sup>104)</sup> Cod. 640, S. 135. Tschudi fügt die Jahreszahlen 1343, 1321, 1308 hinzu und meint damit die Urkunden vom 15. Juni 1308, vom 30. Juni 1321 (Urk. Glarus I, Nr. 36 u. 45) und die ihm wohl am frühesten bekannt gewordene Pfäferser Urkunde vom 18. Juli 1343 (Wegelin, Reg. v. Pfäfers u. Sargans, Nr. 164). Alle drei hat er in seine Chronik aufgenommen, vergl. Chronik I, S. 244, 369 und Ms. A 58, S. 487.

<sup>105)</sup> In seinem Wappenbuch bringt Tschudi auf S. 355 das Wappen mit dem doppelten schwarzen Maueranker in gelb (vergl. Wappenbuch Glarus, Tafel XXXVII) und bemerkt dazu „Die von Windeg der obern, zu nider Vrnen in Glarus, abgestorben“, ferner „ex sigillo arma et Galea“; eine Jahreszahl zu diesem Siegel fehlt. Auf der gleichen Seite steht das Wappen mit dem springenden Steinbock, und dazu heisst es „Galea cum tali cornu in sepulcro Rüti villici de Windegk“, ähnlich auf Seite 391 „Helm in sepulchro Rüti villici de Windeck“. Auf S. 344 ist das Wappen dargestellt, das Tschudi jedenfalls von Stumpf erhielt, mit der Aufschrift „Die von Windegk by wald Zürich piet“. Es entspricht ungefähr der Abbildung in Stumpfs Chronik II, fol. 138 b.

<sup>106)</sup> Oben S. 185 Anm. 82).

wie über ihre Stellung und ihre Geschichte im allgemeinen. Dass er ihnen das einmal — im Adelsverzeichnis — als den Besitzern der Oberwindeck, das anderemal als den Bewohnern der Unterwindeck den Meiertitel gibt, zeugt ebenfalls für seine Unsicherheit.

Förmlich hat also Tschudi weder in seinem Wappenbuch noch anderswo seine Ahnen den Rittern von Glarus gleichgesetzt. Allein er hat so deutliche Hinweise darauf hinterlassen und ausserdem durch die konsequente Beifügung des Partikels „von Glarus“ an die Namen seiner angeblichen und wirklichen Vorfahren wie auch an seinen eigenen so viel für die Usurpation dieses Adelstitels geleistet, dass er als der wahre und einzige Urheber derselben gelten muss, infolgedessen auch als der Urheber des Tschudiwappens, das neben dem Tannenbaum den stehenden Steinbock zeigt, obgleich er es selber weder geführt noch dargestellt hat.<sup>107)</sup>

### § 5. Die Entstehung des quadrierten Tschudiwappens.

Nur allzu gern haben jene Angehörigen der Tschudifamilie, die an einer vornehmen Abstammung besonderes Interesse hatten, die Andeutungen des Geschichtschreibers verstanden und die von ihm gewünschten Folgerungen daraus gezogen. Der Freiburger Franz Guillimann erwähnt zum erstenmal in einer Druckschrift den alten Adel der Tschudi, zweifellos im Einverständnis mit jenen, denen er die Mitteilung des Diploms von 906 verdankte.<sup>108)</sup> Aber Hermann Hermanni, dessen Auftraggeber die am Hofe des Fürstabtes von St. Gallen tätigen Tschudi waren, ist der erste, der sich ihres „Rechtes“ auf den Namen und das Wappen derer von Glarus annahm. In seinem Tschudi-Tannenbaum verbreitet er

<sup>107)</sup> Schiess, S. 486, vermutet, eine Bleistiftskizze auf S. 463 des Tschudischen Wappenbuchs, ein vierteiliges Wappen, das oben rechts und unten links den Steinbock der Ritter von Glarus, ferner das Wappen der Viztume und das der Herren von Flums zeigt, gehe auf Tschudi selbst zurück. Dies dürfte jedoch ausgeschlossen sein, vielmehr wird sich hier der Freiherr Leodegar Tschudi oder einer seiner Vorgänger auf Gräpplang in einer Wappenzeichnung versucht haben.

<sup>108)</sup> Guillimann, *De rebus Helvetiorum sive Antiquitatum libri V* (1598), p. 67, 239; vergl. oben S. 48. Auf p. 432 behauptet er, Ortenstein sei den Tschudi von Glarus unterworfen gewesen und habe sich von Ludwig Tschudi, dem Bruder Gilgs, losgekauft. In Wirklichkeit hat Ludwig Tschudi die Herrschaft Ortenstein 1523 erworben und schon 1527 an die Gemeinde Tomils veräussert.



sich weitläufig darüber, dass sich die Tschudi von altersher „von Glarus“ genannt hätten, wie auch das alte Regimentsbuch von Zürich bestätige, wo eine ganze Anzahl Ratsglieder-Namen „von Glarus genannt Tschudi Ritter“ zu lesen seien, die er getreulich aufzählt. Ob ihm wirklich eine auf diese Weise gefälschte Handschrift vorlag oder ob er sich die Fälschung selber erlaubte, indem er sich einfach das „genannt Tschudi“ zu den Rittern von Glarus „hinzudachte“, muss unentschieden bleiben, so lange das angebliche Zürcher Regimentsbuch nicht zum Vorschein kommt. Sicher aber ist in echten Zürcher Ratslisten nie der Name Tschudi mit dem der Ritter von Glarus vereint! Hermanni rät also den Nachkommen Ludwig Tschudis, sich stets „von Glarus“ zu nennen und „Tschudi“ allein an Stelle eines Zunamens zu brauchen, ferner den Schild und Helm, wie ihn der Freigelassene Johannes Tschudi gemäss den Satzungen König Gundebalds bei Gelegenheit des Lehens zu Glarus aufgerichtet, wiederum zu „erholen“ und dieses Ehrenwappen, so wie es Gilg Tschudi in seinem Wappenbuch abgerissen, mitsamt dem Tannenbaum malen zu lassen und zu führen: „Namlich ein Schwarzen Steinbock in einem guldinen Fäldt mit einem offnen Hälm, von dessen Höche vffstand das Horn von einem Eichhorn mit Schwarzen Gilgen, so der Alten Franckrychischen Freygebigkeit gegen die Tschudi Dänckzeichen sind, geziert.“ Stumpf bringe, fährt er fort, dieses Wappen in seiner Chronik auch und eigne es dem Geschlecht „von Glarus“ zu; dass dieses Geschlecht aber kein anderes als das Tschudi-Geschlecht gewesen sei, habe Stumpf entweder nicht gewusst oder aus Bosheit verschwiegen!<sup>109)</sup>

Nun musste man natürlich eine Erklärung für die Tatsache haben, dass das Tschudiwappen den Tannenbaum und nicht den Steinbock aufwies. Da bot jene Geschichte vom langen Riebing die gewünschte Aufhellung in geradezu vortrefflicher Weise.

Gab es eine alte Sage, dass einst ein Tschudi von hohem Wuchs und gewaltiger Körperkraft bei den Grenzstreitigkeiten zwischen den Glarnern und Urnern eine Heldentat vollbrachte,

<sup>109)</sup> Pinus Tschudiana, p. 23 ff. Tschudi-Tannenbaum, S. 30 ff. — In Stumpfs Wappenbüchern wird beim Wappen der Zürcher Ritter von Glarus selbstverständlich so wenig wie in seiner Chronik ein Wort davon gesagt, dass diese dem Tschudigeschlecht angehört hätten. (Zentralbibl. Zürich, Ms. A 4, fol. 46 b, Ms. A 42 a, fol. 241 a.)

oder hat ein Angehöriger der Tschudifamilie die Historie vom langen Riebing frei erfunden? Wir wissen es nicht. Gilg Tschudi erzählt in seiner Chronik von einem Streit zwischen dem langen Rudolf Tschudi und dem Edelknecht Hans von Seedorf in Uri, die über das Erbe ihres Oheims von Mutterseite, des Edelknechtes Meier Burckhart von Bürglen nach dessen Tod im Frühling 1313 in ein Zerwürfnis geraten seien. Beide hätten Helfer in ihrem Land gefunden, und daraus habe sich ein kleiner Krieg entwickelt, der sich namentlich in der Alpengegend abgespielt und zu gegenseitigen Einfällen ins Schächental und Linthal geführt habe. Die Urner hätten den Tschudi den langen Riebing und die Glarner den Seedorfer den Teufel von Seedorf genannt. Schliesslich hätten sich die Landleute von Uri und Glarus, die bisher gute Nachbarn gewesen und denen dieser Zwist sehr ärgerlich war, ins Mittel gelegt und die Gegner miteinander vertragen, sehr zum Leidwesen der Herrschaft Oesterreich, die solche Späne und Zänkereien gar gerne gesehen und auch nach dem Frieden zwischen Rudolf Tschudi und Hans von Seedorf wieder neue angestiftet habe, so dass die Feindseligkeiten in den Anstössen der Alpen über zwei Jahre gedauert hätten.<sup>110)</sup>

Das ist alles, was Gilg Tschudi über diese Episode der Streitigkeiten an den Grenzen von Uri und Glarus berichtet, auch alles, was er — mit einigen Variationen — Stumpf darüber mitgeteilt hat, nur hat er sie damals ins Jahr 1316 verlegt.<sup>111)</sup> Dass diese Erzählung auf historische Glaubwürdigkeit, soweit sie den Ursprung der Fehde und die Namen der darin verwickelten Personen betrifft, keinen Anspruch machen darf und dass wir hier wieder ein Stück Familienlegende vor uns haben, ist keine Frage. Das Geschlecht der Urner Ritter von Seedorf war höchst wahrscheinlich schon um 1260 erloschen; bekannt ist es nur aus dem Jahrzeitbuch von Seedorf und einer einzigen Urkunde vom 15. Januar 1261, wo das bischöfliche Gericht von Konstanz über eine Ver-

<sup>110)</sup> Chronik I, S. 263 b.

<sup>111)</sup> Stumpf II, fol. 134 b. Stumpf hat die Mitteilung Tschudis über diese Fehde wörtlich in seine Chronik aufgenommen, vergl. G. Müller, S. 96. Aus dieser nahm jedenfalls Kaspar Suter die kurze Notiz über den Erbstreit zwischen Hans von Seedorf und Rudolf Tschudi in seiner Schweizer Chronik von 1549, vergl. R. Durrer, Neue Beiträge zur Aus- und Fortbildung der Befreiungssage (Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 14, S. 10.)

gabung des Ritters Johannes von Seedorf, vielleicht des letzten seines Stammes, an das Lazariterhaus Seedorf zugunsten desselben gegen den Ritter Rudolf von Küssnach entscheidet.<sup>112)</sup> Das Wappen der Herren von Seedorf, das Gilg Tschudi in seinem Wappenbuch produziert, dürfte seiner Phantasie entsprungen sein.<sup>113)</sup> Dass er die Urkunde vom 15. Januar 1261 kannte und den Namen Hans von Seedorf derselben entlehnte, kann nicht bestimmt nachgewiesen werden, ist aber sehr wohl möglich.<sup>114)</sup> Im übrigen hat es nicht den Anschein, dass er von den Urner Herren von Seedorf viel mehr als den Namen wusste.<sup>115)</sup> Wenn er den Hans von Seedorf und den Rudolf Tschudi zu Schwester- söhnen eines angeblichen Edelknechtes, des Meiers Burckhart von Bürglen machte, so erwuchs diese Dichtung seinem Bestreben, eine adelige Familienverbindung herzustellen. Von einem 1313 verstorbenen Meier Burckhart von Bürglen weiss man nichts. In den Urkunden erscheint nur von 1291—94 Konrad Meier von Bürglen, ein Sohn des bekannten Urner Landammanns Burkhard Schöpfer, dessen Familie nicht ritterbürtig war und möglicherweise um 1300 nach Zürich verzog, denn um diese Zeit taucht hier das Geschlecht Schöpfer auf. Erst seit den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts sind uns wieder Namen von Meiern von

<sup>112)</sup> R. Durrer, l. c. S. 10, Anm. 1). — Geschichtsfreund 12, S. 5 f. und 41, S. 21 f., beidemal ist hier die Urkunde vom 16., statt vom 15. Jan. 1261 datiert. — Kopp II, 1, S. 249 f. — A. Denier, Die Lazariter-Häuser und das Benediktinerinnen-Kloster in Seedorf (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 12) S. 241 ff. — Quellenwerk I, 1, Nr. 887.

<sup>113)</sup> Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1085, S. 119. Zu diesem Wappen bemerkt Tschudi nichts, als „Von Sedorff“; er sagt auch nicht, dass das Wappen nach einem Siegel abgebildet sei.

<sup>114)</sup> Durrer, l. c. meint, die in der Urkunde vom 15. Jan. 1261 vorkommenden Vornamen Johannes (von Seedorf) und Rudolf (von Küssnach) liessen die Entstehung der Tradition aus dieser Urkunde vermuten, und in Bezug auf die Bezeichnung „der Teufel von Seedorf“ dürfe darauf hingewiesen werden, dass das bernische Ministerialengeschlecht von Seedorf (Mosseedorf), das mit dem Urnergeschlecht nicht im geringsten zusammenhänge, in Siegeln und Helmzier eine Teufelsfigur führe. — Das Original der Urkunde vom 15. Jan. 1261 liegt im Stiftsarchiv Seedorf, eine Abschrift befindet sich in dem dortigen Abschriftenbuch. Da Tschudi mehrere das Lazariterhaus Seedorf betreffende Urkunden in seiner Chronik bringt (I, S. 138, 185, 213 f.) ist es recht wahrscheinlich, dass er die vom 15. Jan. 1261 auch gesehen hat.

<sup>115)</sup> In seinem Adelsverzeichnis (St. Galler Cod. 1088) S. 143 heisst es nur „Ury piet. Seedorff nach bim dorf Seedorf, prochen“; das Jahr einer Urkunde, aus der er den Namen genommen haben könnte, nennt er nicht.

Bürglen überliefert.<sup>116)</sup> Den Vornamen Burckhart entlehnte Tschudi offenbar von dem Vater des Meiers Konrad von Bürglen, um seinen angeblichen Meier Burckhart von Bürglen als einen Enkel des Urner Landammanns erscheinen zu lassen.

Die Fabel von dem Erbstreit zwischen Rudolf Tschudi und Hans von Seedorf in Tschudis Chronik hat dann eine bemerkenswerte Ausschmückung erfahren, die der Entstehung des Tannenbaumwappens gewidmet ist. Wieder ist es Hermanni, dem wir den ersten schriftlichen Bericht darüber verdanken. Nachdem er in seinem Tschudi-Tannenbaum den Streit zwischen den Urnern und Glarnern nach Stumpf, nicht nach Gilg Tschudis Chronik, also zum Jahre 1316, geschildert hat, erzählt er weiter, während eines dieser Gefechte habe der lange Riebing, dessen Waffen im wütenden Kampf zerbrochen waren, eine junge Tanne samt den Wurzeln ausgerissen, damit noch neun Feinde erlegt, die übrigen in die Flucht geschlagen und einen adeligen Sieg erstritten. Zur ewigen Erinnerung an diese Heldentat habe Rudolf Tschudi seinen alten adeligen Schild mit einem neuen Ehrenzeichen, dem Tannenbaum mit neun blutroten Zapfen, dem Symbol für die neun erschlagenen Feinde, zieren lassen, eine Geschichte „so die Tschudi von Ihren Voreltern alss von handt zue handt vbergeben, bestandtig vndt wahrhaftig mines gedunckhens pflügen zue erzällen“. Um aber das alte Wappen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, hätten die Tschudi wenigstens den Helm „mit einem Horn des Eichhorns mit Gilgen geziert“ dazu malen lassen, wie dies auch das alte Gemälde auf Gräpplang und das adelige Wappenbuch des Aegidius bezeuge. Aus diesem sei auch zu erweisen, dass der Gebrauch des Tannenbaums bei den Tschudi erst 1316 seinen Anfang genommen, denn sie hätten noch 1300 nur den Steinbock geführt, wie Aegidius aus einem Siegel observiert und verzeichnet habe.<sup>117)</sup>

Die Wappengeschichte, wie sie Hermanni erzählt, ist äusserst aufschlussreich. Zunächst sei festgestellt, dass Gilg Tschudi selber nirgends etwas von der Entstehung des neuen Wappens

<sup>116)</sup> W. Oechsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 41 f. - Urk. Zürich VI, nr. 2088, 2132, 2162; XI, nr. 4314.

<sup>117)</sup> Pinus Tschudiana, p. 36 u. Tschudi-Tannenbaum, S. 45 ff., wo Hermanni einige Zusätze bringt, die im lateinischen Exemplar fehlen.

verlauten lässt aus dem einfachen Grunde, weil er, der doch immer mit dem Bekanntwerden seiner grösseren Werke, namentlich auch des Wappenbuchs, rechnen musste, den Tschudi gar nicht das angebliche alte Wappen, das der Ritter von Glarus, ausdrücklich beilegen durfte, wenn er nicht als Fälscher entlarvt werden wollte. Er konnte also nicht von einem alten und neuen Wappen der Tschudi schreiben, er konnte nur davon reden. Wer ausser ihm könnte die schöne Geschichte vom Kampfe des langen Riebing und der Entstehung des Tannenbaumwappens in Umlauf gebracht haben, da doch vor ihm kein Mensch etwas von dem angeblichen alten Familienwappen mit dem stehenden Steinbock wusste? Man wollte denn annehmen, einer der Auftraggeber Hermannis sei so phantasie reich gewesen und habe, nachdem er aus Gilg Tschudis Wappenbuch und seinen Fälschungen den Stoff gesammelt, die hübsche Fabel ausgedacht. Sehr glaublich ist das nicht, denn es hätte dazu eines fast ebenso regen und erfinderischen Geistes bedurft, wie ihn der Chronist selber besass. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man in Gilg Tschudi den Urheber der Legende von der Entstehung des Tannenbaumwappens erblickt. Dass dieses Geschichtlein „von den Voreltern von Hand zu Hand übergeben wurde“, wie Hermannis behauptet, ist vollends unmöglich, weil es eben vor Gilg Tschudi gar nicht entstanden sein kann. Bis dahin war es sicher keinem Tschudi in den Sinn gekommen, das Tannenbaumwappen, das sich historisch zum erstenmal 1421 nachweisen lässt, als das nicht ursprüngliche Familienwappen zu betrachten. Vor Landammann Jost Tschudi, dem ersten hervorragenden Vertreter seines Geschlechtes, hat vielleicht überhaupt kein Tschudi ein Siegel gebraucht, so dass er derjenige sein dürfte, der die Tanne als Wappenzeichen wählte.

Brachte man nun die Tat des langen Riebing in Verbindung mit dem Tschudiwappen in Gilg Tschudis Wappenbuch, dessen Helmzier das Steinbockhorn neben dem Tannenbaum bildete und erinnerte man sich an die Meier „von Glarus genannt Tschudi“, so brauchte es weiter nichts mehr, um das Recht der Tschudi auf den Steinbock der Ritter von Glarus zu erkennen und zu betonen, wie es Hermannis gewiss in gutem Glauben und vielleicht mit einiger Nachhilfe vonseiten seiner Auftraggeber getan hat.



Er war von der Richtigkeit seines Ergebnisses so vollkommen überzeugt, dass er auf Grund der Jahreszahl 1300, die der Urkunde mit dem von Tschudi für seine Wappenzeichnung benützten Siegel eines Ritters von Glarus gilt, behauptete, die Tschudi hätten noch im Jahre 1300 ausschliesslich den Steinbock im Wappen geführt!

Hermannis Bericht über die beiden Tschudiwappen und die Folgerungen, die er daran knüpfte, fanden schon in Winterlins Kopie des Tschudischen Wappenbuchs aus dem Jahre 1633 ihren Niederschlag.<sup>118)</sup> Da steht beim Wappen der Ritter von Glarus auf Seite 195 nicht nur „Die Von Glarus genant Tschudj, auch Lang zyt zu Zürich gesessen, etwa keller zu Glarus, Ir alt Wapen“, sondern die Ritter von Glarus „genannt Tschudi“ sind pünktlich vom Hans und Peter der erfundenen Ratslisten an bis zu denen des 14. Jahrhunderts, genau so wie sie Hermannis aus dem mysteriösen Regimentsbuch von Zürich abgeschrieben haben will, in der zierlichen Schrift Winterlins rechts und links vom Wappen eingezeichnet. Umsonst hatte also Hermannis sein Werklein, die „Genealogia oder Geburtslinien des uralten und adelichen Geschlechts genannt Tschudi von Glarus“, nicht verfasst, es wurde schon bald nach seiner Entstehung Gebrauch davon gemacht! Auf Seite 285, wo das Steinbockwappen, wie in der Vorlage, zum zweitenmal und zwar neben dem Tannenbaumwappen erscheint, hat Winterlin die Kenntnisse, die er Hermannis verdankte, weiter verwertet: über dem Schild mit dem Steinbock steht „Die von Glarus genant Tschudi. Alt Wapen“, über dem mit dem Tannenbaum „Die von Glarus genant Tschudi. Nüw Wapen“. Beim „alten Wappen“ sind wieder einige Ritter von Glarus und dazu „Heinrich der Meier von Glarus genant Schudi“ aus der angeblichen Säckinger Urkunde von 1128 erwähnt.

Weniger Gelehrsamkeit entfaltete Jakob Basilius Ruch in seiner Abschrift von Tschudis Wappenbuch. Er fügt den zwei Wappen nichts hinzu, nur setzt er sie so nebeneinander, dass die beiden Aufschriften nur eine Zeile bilden, nämlich „Die von Glarus genant die Tschudin von Glarus“.<sup>119)</sup>

<sup>118)</sup> Stadtbibl. Bern, Ms. XIV 11.

<sup>119)</sup> Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 1086 p. 136.

In der ebenfalls aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammenden Zürcher Kopie heisst es beim Steinbockwappen „Die von Glarus genant Tschudi zu Zürich gesessen“ und bei dem daneben stehenden Tannenbaumwappen, wo übrigens die ganze Tanne rot und die Zapfen grün gemalt sind, „Die Tschudin von Glarus“.<sup>120)</sup>

Daraus darf mit einiger Sicherheit geschlossen werden, dass das Wort „Tschudi“, das im Original von Tschudis Wappenbuch direkt über dem Steinbockschild steht und auf keinen Fall von Gilg Tschudi selber stammt, schon ziemlich früh, vielleicht auf Grund von Hermannis Ausführungen von einem seiner Auftraggeber hinzugefügt wurde. Hätte es schon vorher dort gestanden, so würde dies Hermanni, dem ja die leise Andeutung Tschudis vermittelt des Steinbockhorns als Helmzier des Tannenbaumwappens ein Hauptargument für seine Meinung und seine Ratschläge liefern musste, unfehlbar erwähnt haben.

Wie die Späteren sich das Märchen vom alten und neuen Wappen der Tschudi und ihrer Identität mit den Rittern von Glarus zu eigen machten, soll nur kurz berührt werden. Im 17. Jahrhundert stösst man selten auf Anzeichen dafür, dass Glieder der Familie Tschudi sich ihrer vermeintlichen Abstammung von den Rittern von Glarus bewusst gewesen wären und sie betont hätten. Gewöhnlich wurde damals das „von Glarus“ im Sinne des Geschichtschreibers nicht gebraucht, am wenigsten wohl von den Tschudi im Lande Glarus selber, wo die meisten Angehörigen dieses weit verbreiteten Geschlechtes vom Inhalt der Schriften ihres gelehrten Namensgenossen vermutlich keine Ahnung hatten. Aber auch die Nachkommen Ludwig Tschudis des ältern, von denen manche sich dafür interessiert haben werden, scheinen zunächst keinen grossen Wert auf ritterliche Ahnen gelegt zu haben, wenigstens behauptet der Camerarius, die Tschudi hätten im 17. Jahrhundert den Beinamen „von Glarus“ völlig fahren lassen.<sup>121)</sup> So allgemein gefasst trifft dies kaum zu; es ist zum mindesten auffallend, wenn eine Urenkelin Gilg Tschudis, die Gattin Fridolin Dolders, in der Widmung, mit der sie einen

<sup>120)</sup> Zentralbibl. Zürich, Ms. A 53, fol. 92 A.

<sup>121)</sup> Gesch. v. Glarus I, S. 64.

Manuskriptenband ihres berühmten Vorfahren im Jahre 1640 ihrem Sohne Gabriel Dolder schenkt, sich „Anna Maria Tschudy von Glarus vnd zu Glarus“ nennt.<sup>122)</sup> Jedenfalls haben die Nachkommen des st. gallischen Kanzlers Melchior Tschudi, die Hermannis Werklein veranlasst haben und sich ähnlich wie ihr Vater betätigten, auf den ihnen sehr zustatten kommenden Beinamen nicht verzichtet.<sup>123)</sup> Es waren dann auch jene Familien oder einzelne Glieder derselben, deren Leben sich ausserhalb des alten Heimatlandes auf herrschaftlichen Sitzen und oft im Dienste fremder Herren oder in adeligen Stiften abspielte, die von Anfang an das adelige Herkommen betonten und sich dann auch zuerst im Beginn des 18. Jahrhunderts auf das Beiwort „von Glarus“ wieder besannen, nämlich die Herren auf Gräpplang und Schwarz-Wasserstelz. „Sie taten dies teils deswegen“, sagt der Camerarius, „um das Andenken, die ersten Stammväter seien einst Edle Meier von Glarus gewesen, zu erneuern, teils suchten sie ihre Ritter- und Stiftmässigkeit gehörigen Ortes darzutun und die sechzehn Ahnen nach Gewohnheit zu probieren, worin sie auch reüssiert haben.“<sup>124)</sup> Solche Bestrebungen mussten ganz von selber dazu führen, Gilg Tschudis Andeutungen zu vervollkommen und vor allem das „uralte Stammwappen“ wieder in seine Rechte einzusetzen. Hinsichtlich der „Verbesserungen“ in Tschudis Wappenbuch dürfte der letzte Tschudi-Herr auf Gräpplang das meiste geleistet haben. Er, dessen grösstes Interesse schon in seinen jüngeren Jahren der Tschudischen Stammtafel galt, konnte es nicht dulden, dass im Wappenbuch beim Schild der Ritter von Glarus die lästerliche Behauptung stand, dieses Geschlecht sei abgestorben. Also löschte er sie mit dicken Strichen aus und schrieb dafür „leben, seind wohlauf“, und was Gilg Tschudi ja eigentlich vergessen hatte, die Verwandlung des den Rittern von Glarus ursprünglich zugelegten Kelleramtes in das Meieramt, wurde nun nachgeholt,

<sup>122)</sup> Staatsarch. Zürich, B X 66. Darin befindet sich u. a. die bekannte Schrift „Vom Fegfür“.

<sup>123)</sup> Laut dem Genealogienwerk von J. J. Kubli-Müller, Glarus V, Tschudi II, Nr. 151, sollen im Jahrzeitbuch von Hohenteengen die dort verzeichneten Glieder der Linie Wilhelm Tschudis, des Freundes Hermannis, überall mit „von Glarus genannt Tschudi“ eingetragen sein.

<sup>124)</sup> Gesch. v. Glarus I, S. 64. — Fam. Akten II, „Beantwortung Einlicher Einfragen betreffende die familie v. Tschudj.“

wahrscheinlich auch von Leodegar Tschudi, und zwar in so geschickter Weise, dass die Rasur kaum zu entdecken ist.

Schon früher hatten die Tschudi auf Gräpplang und Schwarzwasserstelz den Steinbock neben dem Tannenbaum in ihr Wappen aufgenommen, was weder Gilg Tschudi noch seine Brüder und Neffen getan hatten. Wie der Camerarius behauptet, fingen ungefähr um die Mitte des 17. Jahrhunderts einige Tschudi an, „das alte und neue Wappen zu vereinigen, wo dann Steinbock, Tannenbaum und Thurnier Horn zum Vorschein kommen und eine herrliche adeliche Aussicht geben“.<sup>125)</sup>

Im Lande Glarus wird diese Vereinigung erst bedeutend später, etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts, erfolgt sein. Alt Landammann und Landvogt Joseph Ulrich Tschudi führte noch 1728 nur den Tannenbaum in seinem Wappen,<sup>126)</sup> ebenso 1732 der Chirurg Alexander Tschudi, der die Zusammensetzung des Glarner Tees verbesserte, und der Camerarius Joh. Jakob Tschudi in seinem ältesten Siegel ebenfalls.<sup>127)</sup> Später bediente sich der letztere auch des quadrierten Wappensiegels, ebenso Dr. Joh. Peter Tschudi, wie übrigens auch alt Landammann Joseph Anton Tschudi schon 1748.<sup>128)</sup> Aber noch 1783 begnügte sich Landammann Joh. Heinrich Tschudi mit dem einfachen Tannen-

<sup>125)</sup> Samml. v. Tschud. Urk., Bericht des Camerarius an den Eichstädter Domherrn Fidel von Thurn über das Tschudigeschlecht, v. 25. Jan. 1773, bei Anlass eines Attestes für die adelige Abstammung der Sibilla Tschudi, der zweiten Gemahlin Ludwigs von Thurn und Urahe Fidels. — Fam. Akten II, Beantwortung Einlicher Einfragen etc. In seinen Geschichten von Glarus, I S. 72, sagt der Camerarius, er habe ein grosses silbernes Petschaft mit dem vereinigten Wappen vom Jahre 1657. — Vergl. auch Wappenbuch Glarus, S. 84 f.

<sup>126)</sup> Jahrb. Glarus 47, S. 186.

<sup>127)</sup> Samml. v. Tschud. Urk., Druck: Anpreisung von vier verschiedenen Sorten des Glarner Tees durch Alexander Tschudi, Med. u. Chyr. 1732; auf dem ersten der zwei fol. Blätter steht das Wappen des Verfassers. — Das frühere Siegel des Camerarius, damals Pfarrer in Linthal, findet sich auf seinem Brief an Antistes Joh. Heinrich Bruckner in Basel vom 15./26. Aug. 1750 in des Camerarius „Sammlung verschiedener Handschriften zur Eidgenöss. Geschichte dienlich“, Tom. V (Landesarchiv Glarus). Das spätere ist auf seiner im Tschudi-Tannenbaum eingelegten „Genealogie der Gebrüder Johannes u. Peter Tschudi von Schwanden“ zu sehen.

<sup>128)</sup> Samml. Good in Mels, Briefe von alt Landammann Jos. Anton Tschudi, der sich „de Tschoudy“ nennt, an den Sarganser Landvogt Keller v. 2. u. 9. Juni 1748.

baum.<sup>129)</sup> — Alle Tschudi, die sich in die Geschichte ihrer Vorfahren vertieften, der Chronist Joh. Heinrich Tschudi so gut wie Dr. Joh. Peter Tschudi und der Camerarius Joh. Jakob Tschudi, adoptierten die Fabel von der Identität der Ritter von Glarus mit den Tschudi und der Entstehung des Tannenbaumwappens selbstverständlich ohne Bedenken.<sup>130)</sup> Dr. Joh. Peter Tschudi vermag die chronologische Entwicklung seines Familiennamens genau anzugeben; in seinen Ergänzungen zum Tschudi-Tannenbaum erklärt er: „Die Tschudi wurden die von Glarus genannt bis ad Annum 1334. Bey der Enderung des Regiments zu Zürich nannte man sie die von Glarus genant Tschudi, hernacher aber die Tschudi von Glarus.“ Aus Sebastian Münsters Kosmographie leitete er ab, dass die von Glarus genannt Tschudi schon 1165 in zwei Turnieren in Zürich als Ritter zugelassen worden seien.<sup>131)</sup> Was er und Leodegar Tschudi dem Zürcher Joh. Jakob Leu über diese Dinge berichteten, nahm der Verfasser des Helvetischen Lexikons freilich nicht ganz unbesehen hin. Hier wird zwar die Geschichte von der Entstehung des Tannenbaumwappens erzählt und das angebliche alte Wappen beschrieben, aber nicht als das der Ritter von Glarus bezeichnet; ebensowenig werden diesen, die ein ausgestorbenes adeliges Geschlecht in der Stadt Zürich genannt werden, die Tschudi ausdrücklich gleichgesetzt, sondern es wird lediglich beim Artikel „Von Glarus“ am Schlusse auf den Artikel „Tschudi“ verwiesen und in letzterem vorsichtig gesagt, der Meier Rudolf solle das Bürgerrecht in der Stadt Zürich erhalten haben „und kann auch von denen in selbiger Stadt in den Raht gekommen unter dem Artikel von Glarus nachgesehen werden“.<sup>132)</sup> Auf diese Weise zog sich der gelehrte Zürcher, dem natürlich in den Ratslisten die Ritter von Glarus nie als Tschudi begegnet waren, der aber seine Glarner Gewährsmänner nicht beleidigen wollte, aus der heiklen Sache.

<sup>129)</sup> Jahrb. Glarus 47, S. 226.

<sup>130)</sup> In seiner „Beschreibung Des Lobl. Orths und Lands Glarus“, 1714, berichtet Joh. Heinrich Tschudi nichts von der Entstehung des sog. neuen Wappens der Tschudi, wohl aber in seinen „Monatlichen Gesprächen“, 1719, S. 318, bei dem Gespräch „Von ungewohnter Leibs Stercke.“ Die Ritter von Glarus erwähnt er im Gespräch „Von dem Adel“, 1717, S. 82.

<sup>131)</sup> Tschudi-Tannenbaum, S. 31 u. 35.

<sup>132)</sup> Leu VIII, S. 591; XVIII, S. 331 f.



Zum eigentlichen Herold des quadrierten Tschudiwappens mit Tannenbaum und Steinbock dürfte sich im Glarnerland der Camerarius Joh. Jakob Tschudi aufgeworfen haben. Dass dieser fleissige Forscher infolge der Andeutungen und Fälschungen Gilg Tschudis, der weitgehenden Schlüsse von dessen Interpreten und der von den Herren von Gräpplang im Wappenbuch vorgenommenen Korrekturen in die Irre ging, ist ebenso begreiflich wie verzeihlich. Allein er hat durch die üble Gewohnheit, seine Mutmassungen in Tatsachen zu verwandeln, auch andere irregeleitet. In der Kopie von Gilg Tschudis Wappenbuch, für die sein Sohn die Wappen malte, während er selber die Bemerkungen dazu schrieb, hat er zwar nur getan, was andere Kopisten, z. B. Winterlin, auch taten: zum Steinbockwappen setzt er das einmal die Namen der verschiedenen Ritter von Glarus „genannt Tschudi“, das anderemal nennt er es „Das alt Waapen bis a. 1300“. Das Wappen mit dem Tannenbaum wird demgemäss zweimal als „Das neu Waapen“ der von Glarus genannt Tschudi vorgestellt, und einmal kommt noch die Erläuterung dazu „welches sie gebraucht seit dem Streit des Langen Riebings oder Rudolfs von Glarus, Tschudi genant, mit denen von Uri a. 1316“.<sup>133)</sup> Seiner irrtümlichen Meinung, Gilg Tschudi selber habe das Steinbockwappen als das alte Wappen derer von Glarus genannt Tschudi und das mit dem Tannenbaum als das neue bezeichnet, gibt er jedesmal Ausdruck, wenn er auf das Tschudiwappen ausführlich zu sprechen kommt.<sup>134)</sup> Andererseits war dem gründlichen Arbeiter nicht entgangen, dass in einer zürcherischen Urkunde vom 20. Juli 1341, dem sog. Judenbrief, den Gilg Tschudi der Urschrift der Chronik einverleibte, in der Reinschrift aber vielleicht mit Bedacht wegliess, unter den Ratsherren von der Konstaffel „Her Rudolf von Glarus, Ritter“, unter den Zunftmeistern „Heinrich Schudi“ genannt sind.<sup>135)</sup> Allein er begründet diese auffallende Erscheinung auf die gleiche Weise, wie er den Verzicht der späteren Tschudi im Lande Glarus auf

<sup>133)</sup> Landesbibl. Glarus, Kopie von Gilg Tschudis Wappenbuch, S. 160, 361.

<sup>134)</sup> Stammtafel I, S. 57. — Gesch. v. Glarus I, S. 71 f., 211. — Generationes, S. 29. — Samml. v. Tschud. Urk., Bericht an Fidel v. Thurn v. 25. Jan. 1773.

<sup>135)</sup> Ms. A 58, fol. 315, „Täding etlicher Juden Zürich“.

den adeligen Beinamen erklärt, nämlich mit „der aufblühenden Freiheit, die alle in den natürlichen Stand der Gleichheit versetzt habe, weshalb die Tschudi ihren Zunamen sehr gerne der allgemeinen Freiheit aufgeopfert hätten“.<sup>136)</sup> Zum Vorwurf aber darf man ihm machen, dass er mit dem angeblichen alten Tschudiwappen jenes Spiel getrieben hat, das einen Unkundigen, mit seinen Methoden nicht Vertrauten täuschen muss. In seinen Geschichten von Glarus bringt er unter dem Titel „Stammtafel und Historischer Bericht von dem Uralt-Edlen Geschlecht der Tschudi von Glarus beyder Religionen“ die Lebensbeschreibung der ihm bekannten Geschlechtsgenossen. Was Gilg Tschudi von den alten Meiern erfand, spinnt die Phantasie des Camerarius noch weiter aus. Da in einigen der falschen Urkunden die Meier siegeln, so mussten sie logischerweise ein Wappensiegel gehabt haben, und das konnte nur den Steinbock darstellen. Also zeichnet er zur Urkunde von 1029, die Gilg Tschudi im Original im Kloster Säkingen gefunden und daselbst kopiert habe, einen Siegelumriss und schreibt in dessen Feld „Sigillum pendens Meier Rudolfs, Steinbock“. Dasselbe tut er bei der Urkunde von 1128, die Inschrift heisst hier „Sigillum pendens Meier Heinrichs I. ein schwarzer Steinbock“. Ebenso schwarz ist der Steinbock auf dem Siegel des Meiers Heinrich II. von 1220!<sup>137)</sup> Und doch muss er einmal gestehen, dass er diese Siegel nie gesehen hat.<sup>138)</sup> Die gleiche Sucht, seinen Schlüssen und Folgerungen historische Gewissheit zu verleihen, verleitet ihn ein andermal zu der Versicherung, der schwarze Steinbock sei das alte Landeswappen gewesen!<sup>139)</sup>

Die Autorität und Rührigkeit des Camerarius, dessen friedliche Gesinnung den Tannenbaum, das Symbol eines blutigen Streites, als „das schlechteste Ehrenzeichen“ betrachtete, hat jedenfalls am meisten dazu beigetragen, dass schliesslich auch

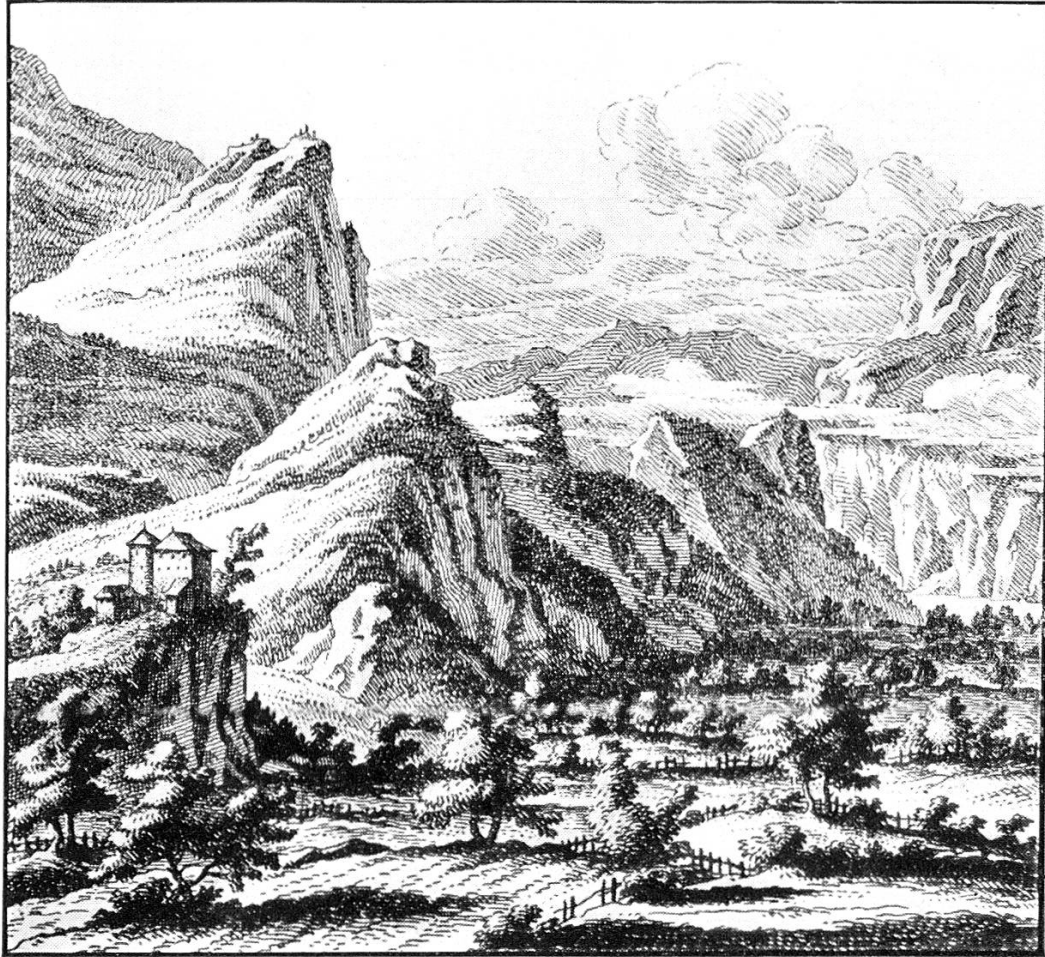
<sup>136)</sup> Stammtafel I, S. 53 f., 90 ff. — Gesch. v. Glarus I, S. 63, 202, 207.

<sup>137)</sup> Gesch. v. Glarus I, S. 129, 131, 137.

<sup>138)</sup> In seinem Bericht an Fidel v. Thurn, vergl. oben S. 204 Anm. 125). In seinem alten Irrtum befangen erklärt er hier, Gilg Tschudi berichte, sowohl die Tschudi in Glarus als die in Zürich hätten von 906 bis 1316 den schwarzen Steinbock mit Turnier-Horn geführt. „Diese Observation“ fährt er fort, „hat er wahrscheinlich aus alten Sigillen oder Schilden, die unseren Augen entzogen sind, gemacht.“

<sup>139)</sup> Gesch. v. Glarus I, S. 217.

im Glarnerland das quadrierte Wappen etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis heute von den Tschudi geführt wurde. Auf den Einfall, seine Vorfahren mit den Rittern von Glarus gleichsam zu verschmelzen, ist der kluge Fälscher Gilg Tschudi also nicht vergeblich gekommen.



Schloss Gräplang bei Flums um 1750  
(aus Heinrich Spälty, Die Stellung des alten Landes Glarus  
in den „Gemeinen Herrschaften“)

